Nummer 46
Freitag, 13. November 2026
www.oberstenfeld.de

# gemeinde oberstenfeld



MITTEILUNGSBLATT FÜR OBERSTENFELD, GRONAU UND PREVORST



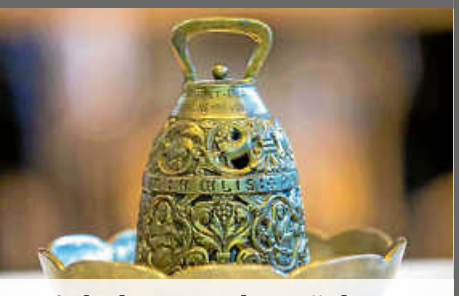
**Prevorster Seniorenfeier in vorweihnachtlichem Ambiente** Seite 6



**50 Jahre Form und Farbe** Seite 4



**Aktuelle Leitlinien und Satzungen** Seite 9



**Einladung zu den nächsten Gremiensitzungen** Seite 19



# WICHTIGE INFORMATIONEN UND SERVICENUMMERN






## BÜRGERMEISTERAMT OBERSTENFELD

Großbottwarer Straße 20, 71720 Oberstenfeld

| | |
|---|---|
| Telefonzentrale | 07062 \| 261 - 0 |
| Bürgermeister | 07062 \| 261 - 11 |
| Amt für Finanzen | 07062 \| 261 - 31 |
| Bauamt | 07062 \| 261 - 17 |
| Hauptamt | 07062 \| 261 - 26 |
| Team Sicherheit und Ordnung | 07062 \| 261 - 65 |
| Team Bürgerbüro | 07062 \| 261 - 50 |

info@oberstenfeld.de, www.oberstenfeld.de

## ÖFFNUNGSZEITEN

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bürgermeisteramt Oberstenfeld sind zu den folgenden Zeiten für Sie da:

| | |
|---|---|
| Montag | 9:00 – 12:30 Uhr |
| Dienstag | 8:00 – 12:30 Uhr und 14:00 – 18:30 Uhr |
| Mittwoch | 8:00 – 12:30 Uhr |
| Donnerstag | 8:00 – 12:30 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr |
| Freitag | 8:00 – 12:30 Uhr |

Um Wartezeiten zu vermeiden, bietet das Bürgerbüro Oberstenfeld eine Online-Terminvereinbarung für folgende Sprechzeiten an: Dienstag: 8:00 – 12:30 Uhr und Donnerstag: 14:00 – 16:00 Uhr Während dieser Zeitfenster ist ein Besuch im Bürgerbüro nur mit vorheriger Terminvereinbarung möglich. Zu den übrigen Öffnungszeiten kann das Bürgerbüro auch ohne Termin aufgesucht werden. Individuelle Termine in den verschiedenen Ämtern können Sie gerne telefonisch unter den o.g. Telefonnummern vereinbaren.

## ORTSVORSTEHER

Eberhard Wolf ortsvorsteher@oberstenfeld.de

Eberhard Wolf ist zu folgenden Zeiten telefonisch für Sie da:
Am 1. Montag des Monats (an Feiertagen verschiebt sich die Sprechstunde um eine Woche) in der Zeit von 17:00 – 18:00 Uhr unter Telefon: 0152 | 58525267

## WICHTIGE TELEFONNUMMERN

### Notruf:

| | |
|---|---|
| Polizei | 110 |
| Rettungsdienst und Feuerwehr | 112 |
| Polizeiposten Großbottwar | 07148 \| 16250 |
| Polizeirevier Marbach | 07144 \| 9000 |

### Wasserversorgung Oberstenfeld:

| | |
|---|---|
| Montag - Donnerstag: | 7:00 - 16:00 Uhr |
| Freitag: | 7:00 - 12:00 Uhr |
| Schadensmeldung: | 07062 \| 267570 |

außerhalb der Öffnungszeiten, an Wochenenden sowie an Feiertagen wenden Sie sich bitte an unseren Bereitschaftsdienst:
Heilbronner Versorgungs GmbH (HNVG): 07131 | 562588

### Strom- und Gasversorgung Syna GmbH:

| | |
|---|---|
| Störung im Stromnetz: | 0800 \| 7962787 |
| Störung im Gasnetz: | 0800 \| 7962427 |

### Straßenbeleuchtung Syna GmbH:

Schadensmeldung: tma@syna.de oder 0800 | 7962787

### Telefonseelsorge Heilbronn:

Erreichbar unter: 0800 | 1110111

## MEDIZINISCHE NOTFALLVERSORGUNG

### Bundeseinheitliche Notfallnummern:

| | |
|---|---|
| Ärztlicher Bereitschaftsdienst | 116117 |
| Krankentransport | 19222 |

### Allgemeinarztpraxen:

Bereitschaftspraxis Bietigheim, Riedstraße 12
Samstag, Sonntag und an Feiertagen 8:00 – 22:00 Uhr

Bereitschaftspraxis Ludwigsburg, Erlachhofstraße 1

| | |
|---|---|
| Montag, Dienstag, Donnerstag: | 18:00 – 8:00 Uhr Folgetag |
| Mittwoch: | 13:00 – 8:00 Uhr Folgetag |
| Freitag: | 16:00 – 8:00 Uhr Folgetag |
| Samstag, Sonntag und Feiertag: | 8:00 – 8:00 Uhr Folgetag |

### Kinderarztpraxen:

Bereitschaftspraxis im Klinikum Ludwigsburg, Posilipostraße 4

| | |
|---|---|
| Montag – Freitag: | 18:00 – 22:00 Uhr |
| Samstag, Sonntag und Feiertag: | 8:00 – 22:00 Uhr |

Bereitschaftspraxis Kinderklinik Heilbronn,
Am Gesundbrunnen 20-26

| | |
|---|---|
| Montag – Freitag: | 19:00 – 22:00 Uhr |
| Samstag, Sonntag und Feiertag: | 8:00 – 22:00 Uhr |

### Hals-, Nasen- und Ohrenheilkunde, Kopf- und Halschirurgie:

Bereitschaftspraxis im Marienhospital Stuttgart, Böheimstraße 37
Samstag, Sonntag und Feiertag: 9:00 – 18:00 Uhr

SLK-Klinikum Heilbronn, Am Gesundbrunnen 20-26
Samstag, Sonntag und Feiertag: 10:00 – 20:00 Uhr

### Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst: Einheitliche Bereitschaftsdienstnummer für Baden-Württemberg

Unter der Bereitschaftsdienstnummer 01801 | 116 116 können Anrufende über die Eingabe der Postleitzahl nachts, an Wochenenden, Feier- und Brückentagen schnell und zuverlässig die nächstgelegene Notfallpraxis finden. Die Telefonnummer ist gebührenpflichtig (0,039 Euro/Minute aus dem deutschen Fest- und Mobilfunknetz).

### Apothekenbereitschaftsdienst

Der Apothekenbereitschaftsdienst ist jeweils von 08:30 Uhr bis 08:30 Uhr am Folgetag gültig.

Samstag, 14. November
Hörschbach-Apotheke Murrhardt
Berliner Str. 31, 71540 Murrhardt 07192 | 900917
apotheke actuell
Schillerstr. 18, 74348 Lauffen a/N 07133 | 17909

Sonntag, 15. November
Burg-Apotheke Untergruppenbach
Heilbronner Str. 16, 74199 Untergruppenbach 07131 | 70757
Apotheke Poppenweiler
Steinheimer Str. 17, 71642 Ludwigsburg 07144| 14440

### Vergiftungen:

Informationszentrale für Vergiftungen,
Universitätsklinikum Freiburg 0761 | 19240







gemeinde oberstenfeld

## Gedenkfeier am Volkstrauertag

Gemeinsam für den **FRIEDEN**

**Sonntag, 15. November 2026**
**um 11:15 Uhr**
**auf dem Ortsfriedhof in Oberstenfeld**

**Am Volkstrauertag halten wir inne und gedenken der Opfer von Krieg und Gewalt.**
**Gemeinsam zeigen wir unsere Dankbarkeit für den Frieden und erinnern daran, wie wichtig es ist, ihn zu bewahren.**

Mit einer Ansprache von **Bürgermeister Kai Kraning**
Musikalische Begleitung: **Posaunenchor Oberstenfeld**

Im Anschluss:
Gedankenaustausch in der Aussegnungshalle auf dem Ortsfriedhof Oberstenfeld mit **Bewirtung durch die Christlichen Pfadfinder.**

Alle Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen.

Beilsteiner Straße 100
71720 Oberstenfeld
E-Mail: foerderverein-mob@gmx.de

FÖRDERVEREIN MINERALFREIBAD OBERES BOTTWARTAL E.V.

**Ihre Weihnachtsspende:**
**Win-win für Körper, Geist und Heimat!**
Was gibt es Schöneres, als genau dort etwas Gutes zu bewirken, wo man selbst lebt und sich zu Hause fühlt?

**Ihre Spende – ganz unkompliziert**
Kreissparkasse Ludwigsburg
IBAN: DE77 6045 0050 0030 2480 14
Empfänger: Förderverein Mineralfreibad Oberes Bottwartal
Verwendungszweck: Weihnachtsspende 2026

QR-Code mit der Banking-App scannen und Spendenbetrag selbst eingeben.



INFOS AUS DEM RATHAUS

# 50 Jahre „Form und Farbe“:

## Kunstausstellung feiert Jubiläum in Oberstenfeld

Bereits zum 50. Mal öffnete die Kunstausstellung „Form und Farbe“ in Oberstenfeld ihre Türen. Mit einer feierlichen Eröffnung am Mittwoch, 4. November 2026, wurde dieses besondere Jubiläum im Katharinensaal gefeiert. Seit fünf Jahrzehnten bringt die Ausstellung Kunstschaffende aus der Region zusammen und ist längst zu einem festen Bestandteil des kulturellen Lebens in Oberstenfeld geworden.

Auch in diesem Jahr gab es für die Besucherinnen und Besucher wieder einiges zu entdecken. Von Malerei und Keramik über Holz- und Textilkunst bis hin zu individuell gestaltetem Schmuck zeigte die Ausstellung, wie vielfältig die künstlerischen Talente in Oberstenfeld sind. Die Werke konnten nicht nur bestaunt, sondern auch erworben werden.

Bei der Eröffnung begrüßte Bürgermeister Kai Kraning die anwesenden Gäste und würdigte das langjährige Engagement aller Beteiligten. „50 Ausstellungen, das ist wirklich ein besonderer Anlass! Seit fünf Jahrzehnten bereichert „Form und Farbe“ das kulturelle Leben in Oberstenfeld und bietet kreativen Menschen eine Bühne für ihre Werke“, betonte er in seinem Grußwort.

Besonders im Mittelpunkt stand an diesem Abend Hanns-Otto Oechsle. Er gehörte 1976 zu den Gründern der Ausstellung und kümmert sich seitdem mit viel Herzblut um deren Organisation. Dass „Form und Farbe“ auch nach 50 Jahren noch so erfolgreich besteht, ist nicht zuletzt seinem unermüdlichen Einsatz zu verdanken. Als Zeichen der Wertschätzung überreichte Bürgermeister Kraning ihm im Namen der Gemeinde ein kleines Präsent und dankte ihm für sein außergewöhnliches Engagement.

Für den passenden musikalischen Rahmen sorgten Joachim Keck und Andreas Delzemich, die ebenfalls schon seit vielen Jahren mit dabei sind.

Die Gemeinde Oberstenfeld bedankt sich herzlich bei Hanns-Otto Oechsle, dem Kulturverein Kulturibo, allen Künstlerinnen und Künstlern sowie den zahlreichen Helferinnen und Helfern, die diese Ausstellung Jahr für Jahr möglich machen. Mit ihrem Einsatz sorgen sie dafür, dass „Form und Farbe“ auch nach 50 Jahren nichts von ihrem besonderen Charme verloren hat und die Kunst in Oberstenfeld weiterhin einen festen Platz hat.



*Bürgermeister Kai Kraning überreichte Hanns-Otto Oechsle als Dank für sein jahrzehntelanges Engagement ein kleines Präsent.*



*Die Künstlerinnen und Künstler gemeinsam mit Bürgermeister Kai Kraning bei der Jubiläumsausstellung „Form und Farbe“. Von links: Dorothea Schreyer-Rümelin, Ute Enzer, Heinz Weber, Hannelore Nowocien, Bürgermeister Kai Kraning, Hubert Krimmel, Yannick Garbe und Hanns-Otto Oechsle.*



*Von kunstvoller Töpferei…*



*… über beeindruckende Fotografie …*



*… bis hin zu besonderen Holzarbeiten.*



*Andy Delzemich und Joachim Keck sorgten für die musikalische Umrahmung der Jubiläumseröffnung.* *Fotos: Dr. Qingwei Chen*

# Ein schöner Nachmittag bei der Seniorenfeier in Prevorst




*Bürgermeister Kai Kraning hieß die Seniorinnen und Senioren herzlich willkommen.*

Am vergangenen Sonntag fand die traditionelle Seniorenfeier in Prevorst statt. Zahlreiche Seniorinnen und Senioren folgten der Einladung ins Dorfhaus und freuten sich auf einen geselligen Nachmittag mit einem abwechslungsreichen Programm.

Den musikalischen Auftakt übernahm das Lobpreisteam Prevorst, bevor Ortsvorsteher Eberhard Wolf die Gäste herzlich begrüßte. Nach einer gemütlichen Kaffeerunde und weiteren Musikbeiträgen ließ Bürgermeister Kai Kraning das vergangene Jahr Revue passieren und berichtete über wichtige Ereignisse und Entwicklungen in der Gemeinde.

Im Anschluss gestaltete Gemeindereferentin Liz Porcaro von der katholischen Kirchengemeinde St. Pius X. eine Andacht zum Thema „Macht".

Dabei zeigte sie auf, dass jeder Mensch auf seine Weise etwas bewirken kann, beispielsweise indem er einem anderen Menschen ein Lächeln ins Gesicht zaubert.

Sportlich ging es danach mit den Kindersportgruppen des SSV Prevorst weiter. Unter der Leitung von Lea Kunz und Jannik Wolf zeigten die Kinder ihr Können. Auch Lillja Kohler sorgte mit ihrem Soloauftritt im Gardetanz für gute Unterhaltung.

Ein besonderer Höhepunkt war die anschließende Bilderschau mit historischen Aufnahmen aus Prevorst aus den 1960er- und 1970er-Jahren. Vor allem die Bilder vom damaligen Bergrennen weckten bei vielen Seniorinnen und Senioren Erinnerungen an vergangene Zeiten und boten reichlich Gesprächsstoff.

Zum Abschluss gab es traditionell Saitenwürstchen mit Kartoffelsalat. Das Abendessen wurde auch in diesem Jahr von vielen fleißigen Helferinnen und Helfern liebevoll vorbereitet und durch die großzügige Spende der Jagdpächter Alexander und Lukas Wolf ermöglicht. In gemütlicher Runde ließen die Gäste den schönen Nachmittag ausklingen.

Ein herzliches Dankeschön gilt Ortsvorsteher Eberhard Wolf und seiner Familie für die Organisation, dem Lobpreisteam Prevorst sowie allen Mitwirkenden und den zahlreichen Helferinnen und Helfern, die zum Gelingen der Seniorenfeier beigetragen haben.



*Für die musikalische Umrahmung sorgte das Lobpreisteam Prevorst.*



*Dank freiwilliger Helfer ist das Dorfhaus in Prevorst wieder weihnachtlich geschmückt.*



*Gemeindereferentin Liz Porcaro rundete das Programm mit einer Andacht ab.*

*Fotos: Gemeinde Oberstenfeld*

# Bürgermeister zu Besuch beim Goldenen Herbst



*Frau Zimmermann begrüßte Bürgermeister Kai Kraning herzlich beim Goldenen Herbst.*



*Bürgermeister Kai Kraning gab Einblicke in aktuelle Themen und Entwicklungen der Gemeinde.*



*Zum Abschluss sangen die Seniorinnen gemeinsam mit Bürgermeister Kai Kraning das Lied „Die Gedanken sind frei".*

Traditionell besuchte der Bürgermeister zum Jahresende die Seniorenvereinigung „Goldener Herbst" im Bürgertreff Oberstenfeld. Organisatorin Frau Zimmermann begrüßte die anwesenden Seniorinnen und freute sich, dass sich der Bürgermeister Zeit für den gemeinsamen Nachmittag genommen hatte.

Nach einer gemütlichen Kaffeerunde berichtete Bürgermeister Kai Kraning zunächst von seinen bisherigen Erfahrungen in Oberstenfeld. Seit fast einem Jahr ist er nun im Amt und konnte in dieser Zeit bereits viele Bürgerinnen und Bürger kennenlernen. Besonders bei Veranstaltungen wie dem Neujahrsempfang, dem Fleckenfest oder dem Ehrenamtsfest ergaben sich zahlreiche interessante Gespräche und Begegnungen, aus denen er bereits viele wertvolle Anregungen mitnehmen konnte.

Anschließend gab er einen Einblick in aktuelle Themen und Entwicklungen der Gemeinde. Dabei ging er zunächst auf verschiedene Bauprojekte ein, insbesondere auf den barrierefreien Umbau der Bushaltestellen und das geplante Ärztehaus im Baugebiet Bottwarwiesen.

Weitere Themen waren die Kinderbetreuung und die aktuelle Haushaltslage. Besonders betonte er, wie wichtig es sei, miteinander im Gespräch zu bleiben, um gemeinsam Lösungen für die Herausforderungen der Zukunft zu finden.

Passend dazu hatten die Seniorinnen und Senioren im Anschluss die Gelegenheit, ihre Fragen und Anliegen direkt an den Bürgermeister zu richten. Die Themen waren dabei vielfältig. So ging es unter anderem um die Regelungen zur Nutzung des Schulhofs, mögliche Preiserhöhungen im Mineralfreibad, den Zustand verschiedener Straßen, den aktuellen Stand des Glasfaserausbaus sowie um Verbesserungsmöglichkeiten in öffentlichen Einrichtungen. Bürgermeister Kraning nahm sich Zeit, auf die einzelnen Fragen einzugehen, und bedankte sich für das rege Interesse und die wertvollen Anregungen.

Zum Abschluss wurde es noch einmal musikalisch. Gemeinsam mit dem Bürgermeister sangen die Seniorinnen das Lied „Die Gedanken sind frei", begleitet am Klavier. Damit fand ein informativer und zugleich geselliger Nachmittag einen schönen Ausklang.



Fotos: Gemeinde Oberstenfeld





## Bürgerbüro geschlossen

Aufgrund einer Fortbildungsveranstaltung
ist das Bürgerbüro sowie das
Standesamt am

**Mittwoch, 18. November 2026**

nicht geöffnet.

Am Donnerstag, 19. November 2026
sind wir wieder für Sie da.

Die anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
der Gemeindeverwaltung
sind zu den üblichen Öffnungszeitenfür Sie da.

## Markierungsarbeiten Radweg Hoftalstraße/Lembacher Straße

Am Samstag, 14. November 2026, finden entlang des Radweges in der Hoftalstraße und der Lembacher Straße Markierungsarbeiten an den Radfurten statt.

Dabei kann es kurzfristig zu Beeinträchtigungen an diesen Stellen kommen. Bitte fahren Sie vorsichtig und beachten etwaige Einschränkungen an den Radfurten. Gegebenenfalls sollte an diesen Stellen das Radgeschoben werden.

Um die Beeinträchtigungen möglichst gering zu halten, wurde eine Ausführung am Wochenende gewählt.

## Sperrung Asphaltplatz am Sportplatz Gronau

Wir bitten um Beachtung, dass der Asphaltplatz am Sportplatz in Gronau am Samstag, 14. November und Sonntag, 15. November 2026 wegen einer Veranstaltung in der Mehrzweckhalle als Parkplatz genutzt wird und darum ganztägig gesperrt ist.

Wir danken für Ihr Verständnis.

## Barrierefreier Umbau der Bushaltestelle „Kreuzstraße“

Wir möchten darüber informieren, dass ab Montag, den 16. November 2026 der barrierefreie Umbau der Bushaltestelle „Kreuzstraße“ aus Richtung Gronau kommend stattfindet.
Es wird eine Ersatzhaltestelle auf Höhe der Haltestelle in Gegenrichtung, gegenüber des Kindergarten Hauäcker, eingerichtet.

Wir bitten um Beachtung und danken für Ihr Verständnis.

## Fälligkeit der 4. Grundsteuer-Vierteljahresrate 2026 und der 4. Gewerbesteuer-Vierteljahresrate 2026

Am **15. November 2026** sind die 4. Grundsteuer-Vierteljahresrate und die 4. Gewerbesteuer-Vierteljahresrate für das Jahr 2026 zur Zahlung fällig.

Der zu zahlende Betrag ergibt sich aus dem letzten Steuerbescheid.

Es wird um termingerechte Bezahlung gebeten. Bei verspäteter Zahlung müssen aufgrund gesetzlicher Regelungen Mahngebühren und Säumniszuschläge erhoben werden. Außerdem hat die Schuldnerin oder der Schuldner im Beitreibungsfalle die daraus entstehenden Kosten zu tragen.

Es ist erforderlich, dass bei den Überweisungen das **Buchungszeichen** angegeben wird. Bei den Steuerpflichtigen, die sich am Lastschriftverfahren beteiligen, werden die fälligen Beträge von ihrem Bankkonto abgebucht.

Im Übrigen möchten wir bei dieser Gelegenheit nochmals auf die Möglichkeit der Teilnahme am Abbuchungsverfahren hinweisen und bitten, möglichst rege davon Gebrauch zu machen.

Verkaufen Sie ein Grundstück, für das Sie bisher die Grundsteuer bezahlt haben, setzt das Finanzamt den Grundsteuermessbetrag für den Erwerber regelmäßig von sich aus fest. Dies geschieht zum 1. Januar des Jahres, das auf den Eigentumswechsel folgt. Erst dann kann die Gemeinde oder die Stadt die Grundsteuer gegenüber dem neuen Eigentümer festsetzen und Sie entlasten.

Alle in Ihrem Kaufvertrag getroffenen Vereinbarungen zur Übernahme von Zahlungsverpflichtungen durch den Erwerber des Grundstückes sind privatrechtliche Regelungen und wirken sich nicht auf die Zahlung der Grundsteuer aus.

gemeinde oberstenfeld gibt’s auch auf Instagram!

Der QR-Code führt direkt zu unserer Seite.

## Satzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Oberstenfeld

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

Der Gemeinderat hat aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit §§ 2, 13, 14 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) und § 6 des Kindertagesbetreuungsgesetzes für Baden-Württemberg (KiTaG) die folgende Satzung beschlossen.

### Allgemeines

#### Aufgabe der Kindertageseinrichtung (Kita)

Tageseinrichtungen für Kinder sind nach dem Sozialgesetzbuch Achtes Buch Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) Einrichtungen, in denen sich Kinder für einen Teil des Tages oder ganztägig aufhalten und in Gruppen gefördert werden. Die Kindertageseinrichtung hat folgende Aufgaben:

1. Die Kinder bei der Inanspruchnahme ihres Rechts auf Förderung ihrer Entwicklung und auf Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu unterstützen. Durch Bildungs- und Erziehungsangebote fördern sie die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes. Zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags in den Einrichtungen orientieren sich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an den durch Aus- und Fortbildung vermittelten wissenschaftlichen Erkenntnissen der Psychologie und Pädagogik sowie an ihren Erfahrungen aus der praktischen Arbeit in der Tageseinrichtung. Dabei ist in der Kindertageseinrichtung der Orientierungsplan von Baden-Württemberg die pädagogische Grundlage des Handelns. Neben der spontanen Beobachtung im Alltag ist in diesen Einrichtungen die systematische Erfassung der individuellen Entwicklung von Kindern, deren Dokumentation und Reflektion, Voraussetzung für weiteres pädagogisches Handeln und die Erziehungspartnerschaft mit den Personensorgeberechtigten.
2. Die Kindertageseinrichtung ergänzt und unterstützt die Erziehung der Kinder in der Familie und berät die Erziehungsberechtigten.
3. Die Kindertageseinrichtung muss das Wohl des Kindes schützen.
4. Die Kindertageseinrichtung soll Kinder mit Behinderungen und Kinder ohne Behinderungen so weit möglich (unter Berücksichtigung personeller Ressourcen und Spezialwissen) gemeinsam fördern. Die besonderen Bedürfnisse von Kindern mit Behinderungen und von Kindern, die von Behinderung bedroht sind, sind dabei zu berücksichtigen. Eine Förderung bei speziellen Handicaps kann nicht geboten werden und obliegt den Personensorgeberechtigten.
5. In der Kindertageseinrichtung ist jedes Kind in seiner individuellen und sozialen Entwicklung zu fördern. Weiterhin ist die Kindertageseinrichtung dazu verpflichtet, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen. Die Kindertageseinrichtung ermöglicht oder erleichtert den Kindern, entsprechend ihrem Alter und ihrer individuellen Fähigkeiten in allen sie betreffenden Lebensbereichen selbstbestimmt zu interagieren und damit gleichberechtigt am Leben in der Gesellschaft teilhaben zu können.
6. Leben die Personensorgeberechtigten getrennt und hält sich das Kind gewöhnlich bei einem Personensorgeberechtigen auf, so ist die Entscheidung des Personensorgeberechtigten, bei dem das Kind lebt, für den Träger der Einrichtung verbindlich (§ 1687 Abs. 1 BGB).

#### § 1 Öffentliche Einrichtung, Benutzerkreis

1. Die Gemeinde Oberstenfeld betreibt Kindertageseinrichtungen für Kinder als öffentliche Einrichtungen. Diese sind Tageseinrichtungen im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG).
2. Der Besuch dieser Einrichtungen steht allen Kindern mit Wohnsitz in der Gemeinde Oberstenfeld, deren Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie in Ausnahmefällen Berufstätigen in der Gemeinde Oberstenfeld entsprechend der Platzkapazitäten und der im Rahmen der örtlichen Bedarfsplanung ausgewiesenen Plätze offen.
3. Der Gemeinderat legt die Grundsätze für die Verwaltung der Einrichtungen fest und entscheidet über alle Angelegenheiten, soweit nicht der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist oder der Gemeinderat ihm bestimmte Angelegenheiten übertragen hat.

#### § 2 Elternbeteiligung

1. Nach § 5 KiTaG ist für Tageseinrichtungen für Kinder ein Elternbeirat zu wählen. Der Elternbeirat fördert die Zusammenarbeit zwischen der Kindertageseinrichtung und allen Personensorgeberechtigten und ist an den Entscheidungen in wesentlichen Angelegenheiten der Kindertageseinrichtung zu beteiligen. Hierzu wird auf die Richtlinien des Kultusministeriums und des Ministeriums für Arbeit und Soziales über die Bildung und die Aufgaben der Elternbeiräte nach § 5 KiTaG verwiesen
2. Für die Wahl und Aufgaben der Elternbeiräte gilt § 5 KiTaG entsprechend.
3. Die Personensorgeberechtigten werden durch Elternabende sowie die App der Kindertageseinrichtung informiert. Zum Wohle des Kindes ist eine konstruktive Zusammenarbeit der pädagogischen Fachkräfte mit den Personensorgeberechtigten umzusetzen. Diese bedarf insbesondere der regelmäßigen Teilnahme an Elternabenden, an Entwicklungsgesprächen und sonstigen Veranstaltungen (§§ 22 Absatz 3 und 22a Absatz 2 SGB VIII) und der Mitgestaltung der Eingewöhnungszeit sowie des täglichen Übergangs zwischen dem Elternhaus und der Tageseinrichtung. Die Leitsätze zur Erziehungspartnerschaft werden angewandt.

#### § 3 Benutzung der Einrichtung

1. Das Kindergartenjahr beginnt und endet mit dem Ende der Sommerferien der jeweiligen Kindertageseinrichtung.
2. In die Einrichtungen werden je nach Betreuungsform und Betriebserlaubnis, Kinder im Alter von 6 Monaten bis zum Beginn der Grundschule aufgenommen. Kinder, die vom Besuch der Grundschule zurückgestellt sind, sollen, soweit möglich, eine Juniorklasse besuchen.
3. Über die Aufnahme der Kinder entscheidet nach erlassenen Aufnahmebestimmungen der Träger der Einrichtung und eventuell die zuständigen Beratungsstellen. Gehen mehr Anmeldungen ein als freie Plätze zur Verfügung stehen, werden Alleinerziehende oder Familien, bei denen beide Personensorgeberechtigten berufstätig sind, sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme/Schulausbildung oder eine vom Jobcenter vermittelte Bildungsmaßnahme absolvieren sowie, falls Geschwisterkinder in dieser Einrichtung betreut werden, bevorzugt berücksichtigt. Entsprechende Nachweise sind vorzulegen.
4. Jedes Kind soll im eigenen Interesse und im Interesse der Gruppe die Einrichtung regelmäßig besuchen.
5. Die Einrichtungen bieten verschiedene Betreuungsangebote an. Ab einem Betreuungsangebot von mehr als 7 Stunden am Tag ist die Teilnahme am warmen Mittagessen in der Regel verpflichtend. In besonders begründeten Ausnahmefällen (z.B. nachgewiesene Allergien) kann eine abweichende Regelung getroffen werden.
6. Die tägliche Betreuungsdauer richtet sich nach der vereinbarten Betreuungszeit. Die Kinder dürfen nicht vor Beginn der vereinbarten Betreuungszeit eintreffen und müssen pünktlich abgeholt werden. Die in den Kindertageseinrichtungen nach Anlage 1 Ziff. 1 bis 13 betreuten Kinder sollen bis spätestens 9.00 Uhr in der Einrichtung eintreffen. Werden die Betreuungszeiten nicht eingehalten, behält sich der Träger vor, Maßnahmen, wie z.B. einen zeitweisen oder dauerhaften Ausschluss des Kindes, zu erheben. Die tägliche Betreuungszeit innerhalb der Öffnungszeiten ist auf maximal zehn Stunden begrenzt.

**§ 4 Haftung**

1. Nach den derzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen (SGB VII) sind die Kinder gesetzlich gegen Unfall versichert:
   a) auf dem direkten Weg zu und von der Einrichtung,
   b) bei Abweichung vom direkten Weg, wenn das Kind aufgrund beruflicher Tätigkeit der Personensorgeberechtigte fremder Obhut anvertraut wird (§ 8 Abs. 2 Nr. 3 SGB VII),
   c) während des Besuchs der Einrichtung,
   d) während der Teilnahme an Veranstaltungen der Einrichtung, auch außerhalb des Einrichtungsgeländes und außerhalb der Betreuungszeiten (Spaziergänge, Feste, Ausflüge etc.).
2. Darüber hinaus haftet der Träger für Schäden, aus welchen Rechtsgründen auch immer, nur,
   a) soweit dem Träger, seinen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt
   b) bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit
   c) bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Pflichten aus dem Betreuungsverhältnis.

   Für weitergehende Schadensersatzansprüche haftet der Träger nicht.
3. Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Einrichtung eintreten und eine ärztliche Behandlung erfordern, sind der Einrichtungsleitung unverzüglich zu melden.
4. Während der Betreuungszeiten sind grundsätzlich die pädagogisch tätigen Betreuungskräfte für die Kinder in der Einrichtung verantwortlich. Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte in der Einrichtung und endet mit der Übergabe an einen Personensorgeberechtigten oder eine von den Personensorgeberechtigten beauftragte Person. Auf dem Weg zur Einrichtung obliegt die Pflicht zur Aufsicht allein den Personensorgeberechtigten.
5. Die Personensorgeberechtigten für Kinder in Kindertageseinrichtungen können gegenüber der Einrichtungsleitung entscheiden, ob das Kind ab dem fünften Geburtstag des Kindes alleine nach Hause gehen darf. Dies ist schriftlich zu erklären. Leben die Personensorgeberechtigten getrennt und hält sich das Kind mit Einwilligung des einen Elternteils oder aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf, so entscheidet allein der Elternteil, bei dem das Kind lebt.
6. Wenn eine andere Person als Begleitperson bestimmt werden soll, muss gewährleistet sein, dass diese Person in der Lage ist, den Anforderungen der Aufsichtspflicht gerecht zu werden. Kinder unter 12 Jahren sind als Begleitperson für Kleinkinder nicht geeignet.
7. Die Erklärung der Personensorgeberechtigten betreffend die Befugnis zur alleinigen Bewältigung des Nachhausewegs nach Absatz 5 oder zur Abholung nach Absatz 6 ist ohne Bedeutung, wenn die Betreuungskräfte ernstliche Zweifel an der Geeignetheit der abholenden Person oder daran haben, dass das Kind in der Lage ist, den Nachhauseweg und seine besonderen Gefahren alleine zu bewältigen. In diesem Fall sind unverzüglich die Personensorgeberechtigten zu benachrichtigen und eine einvernehmliche Lösung zwischen den Personensorgeberechtigten und den Betreuungskräften herbeizuführen. Sollte keine Einigung erzielt werden können, besteht die Möglichkeit der Beendigung des Betreuungsverhältnisses durch den Träger.
8. Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z.B. Feste oder Ausflüge) sind die Personensorgeberechtigten aufsichtspflichtig, sofern vorher keine anderen Absprachen über die Wahrnehmung der Aufsicht getroffen wurden.
9. Für vom Träger der Einrichtung oder den Betreuungskräften weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachte Verluste, Beschädigungen und Verwechslungen der Garderobe und Ausstattung der Kinder wird keine Haftung übernommen. Dies gilt ebenso für mitgebrachte Gegenstände. Es wird empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu versehen.

**§ 5 Aufnahme und Wechsel**

1. Die Anmeldung für alle kommunalen Einrichtungen im Sinne dieser Satzung erfolgt schriftlich (über die Homepage der Gemeinde Oberstenfeld)) bei der Gemeindeverwaltung unter Verwendung des Vormerkungsbogens. Dieser kann auch in der Verwaltung im Vorzimmer Leitung Hauptamt abgegeben werden. Dabei muss bei Anmeldungen für eine Betreuung für Kinder unter 3 Jahren sowie für die Ganztagsbetreuung von den Personensorgeberechtigten eine geeignete Bescheinigung über bestehende oder geplante Erwerbstätigkeit, selbständige Tätigkeit, Ausbildung oder Studium bzw. eine Bescheinigung über die Arbeitssuche vorgelegt werden, die zum Zeitpunkt der Anmeldung nicht älter als 1 Monat ist. Über die Aufnahme der Kinder entscheidet die Verwaltung aufgrund der vorliegenden Anmeldungen. Die dabei angewandten Aufnahmekriterien in §3 Abs. 3 ausschlaggebend.
2. Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung beginnt nach Zulassung des von den Personensorgeberechtigten gestellten Antrages durch einen Zulassungsbescheid.
3. Die Eltern sollten den Träger bei Anmeldung in die Kindertageseinrichtung über bekannte Entwicklungsverzögerungen, Handicaps sowie Behinderungen informieren, um den besten Betreuungsort für das Kind zu ermöglichen. Ansonsten kann es zu Verschiebungen beim Aufnahmetermin kommen.
4. Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Anschrift sowie in der Personensorge unverzüglich der Einrichtungsleitung und der Gemeindeverwaltung mitzuteilen. Änderungen der privaten und geschäftlichen Telefonnummern müssen unverzüglich der Einrichtungsleitung mitgeteilt werden, um die Erreichbarkeit im Notfall zu gewährleisten.
5. Jedes Kind muss vor der Aufnahme in die Einrichtung ärztlich untersucht werden. Zudem haben die Erziehungsberechtigten an einer Impfberatung teilzunehmen und eine Masernimpfung vorzuweisen. Hierfür muss bei einer Kindertageseinrichtung nach Anlage 1 Ziff. 1-11 die vom Arzt ausgefüllte Bescheinigung vorgelegt oder die letzte U-Untersuchung nachgewiesen werden. Maßgeblich für die Aufnahme ist je nach Lebensalter des Kindes die zum Zeitpunkt der Aufnahme letzte ärztliche Untersuchung.
6. Es wird empfohlen vor der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung auch die Schutzimpfungen gegen Diphtherie, Wundstarrkrampf und Kinderlähmung vornehmen zu lassen.
7. Es wird empfohlen, von der kostenlosen Vorsorgeuntersuchung für Kinder von Versicherten der gesetzlichen Krankenkassen Gebrauch zu machen.
8. Die Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung nach Anlage 1 Ziff. 1 bis 11 setzt voraus, dass die Personensorgeberechtigten sich innerhalb von zwei Wochen nach der Ausstellung der schriftlichen Zusage für einen Kitaplatz bei der Gemeindeverwaltung melden, um die Zusage zu bestätigen. Weiterhin müssen sie sich ebenfalls innerhalb von zwei Wochen nach der Ausstellung der schriftlichen Zusage in der Kindetageseinrichtung melden, um einen Termin für das Aufnahmegespräch, welches unbedingt vor dem geplanten Aufnahmetermin stattfinden muss, zu vereinbaren. Erfolgt dies nicht, ist eine Aufnahme des Kindes zum vereinbarten Termin nicht möglich.
9. Für Krippenkinder erfolgt die Eingewöhnung durch das „Berliner Modell". Hierbei verpflichten sich die Personensorgeberechtigten zu einer etwa vierwöchigen, kostenfreien Eingewöhnung mit teilweiser Anwesenheitspflicht einer Bezugsperson des Kindes. Zu beachten ist dabei, dass die Eingewöhnung vier Wochen vor dem eigentlichen Aufnahmetermin beginnt. Erfolgt dies nicht, ist der Anspruch auf den Krippenplatz erloschen. Die Eingewöhnung der Kindergartenkinder erfolgt mit dem ersten Kindergartentag und ist gebührenpflichtig. Das SEPA-Mandat ist innerhalb von 2 Wochen nach Zusendung an die Assistentin Vorzimmer Leitung Hauptamt zurückzusenden.

10. Ein Wechsel der Kinderbetreuungsform nach Anlage 1 Ziff. 1 bis 11 ist mit schriftlichem Antrag einmal im Kindergartenjahr, jeweils mit einer Frist von vier Wochen auf Monatsanfang möglich. Für einen Wechsel der Kinderbetreuungsform werden die Regelungen über die Aufnahme entsprechend angewandt. Ein Wechsel der Kinderbetreuungsform ist zum 1. August eines jeden Kalenderjahres nicht möglich.
11. Der Wechsel eines Kindes aus einer kommunalen Kindertageseinrichtung in eine Gruppe der Spielbude e.V. ist einmalig 6 Wochen zum Monatsende, außer in den Monaten Januar und Februar möglich.

**§ 6 Ende des Betreuungsverhältnisses**

1. Das Betreuungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch den Personensorgeberechtigen oder durch Ausschluss des Kindes durch den Einrichtungsträger durch Widerruf der Zulassung. Hierbei finden die in (2) ff genannten Fristen keine Anwendung.
2. Die Abmeldung kann für die Kindertageseinrichtungen nach Anlage 1 Ziff. 1 bis 11 zum 30. April, 31. August und 31. Dezember eines jeden Kalenderjahres erfolgen. Sie ist mindestens vier Wochen vorher schriftlich bei der Gemeinde Oberstenfeld, Großbottwarer Straße 20, 71720 Oberstenfeld oder per E-Mail an die Assistentin Vorzimmer Hauptamt einzureichen. Ein Sonderkündigungsrecht besteht nur bei Umzug mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende.
3. Für Kinder in Kindertageseinrichtungen, die in die Schule aufgenommen werden und bis zum Ende des Kindergartenjahres die Einrichtung besuchen, erübrigt sich eine schriftliche Abmeldung. Abweichend von Satz 1 kann das Betreuungsverhältnis eines Kindes, das zum Ende des laufenden Kindergartenjahres in die Schule überwechselt, unter Einhaltung der Kündigungsfrist nur bis spätestens zum Ende des Monats April gekündigt werden, dann ist der letzte Betreuungstag der 30. April.
4. Das Entgelt ist unabhängig von den Ferienzeiten für zwölf Monate im Jahr zu entrichten. Wechselt ein Vorschulkind im Monat August nach den Ferien der Kindertageseinrichtung in die Ferienbetreuung, ist deshalb die Gebühr für den Monat August im Kindergarten ebenfalls zu entrichten. Der letzte Kindergartentag des Vorschulkindes ist der letzte Ferientag der besuchten Kindertageseinrichtung. Eine Betreuung nach den Sommerferien im Kindergarten ist nicht mehr möglich.
5. Der Träger der Einrichtung kann das Betreuungsverhältnis aus wichtigem Grund widerrufen oder einen zeitweisen Ausschluss von der Betreuung erklären. Als wichtiger Grund für einen Widerruf bzw. zeitlichen Ausschluss gilt insbesondere:
   a) wenn erhebliche Pflichtverletzungen aus dem Betreuungsverhältnis vorliegen,
   b) wenn die Aufnahme in die Einrichtung aufgrund unwahrer Angaben erfolgte,
   c) das unentschuldigte Fehlen des Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als 4 Wochen,
   d) die wiederholte Nichtbeachtung der in dieser Satzung aufgeführten Pflichten (z.B. Verstoß gegen die Einhaltung der Öffnungszeiten) der Personensorgeberechtigten trotz schriftlicher Abmahnung,
   e) wenn es erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen den Personensorgeberechtigten und der Kindertageseinrichtung gibt, wie bspw. über das Erziehungskonzept und/oder über eine dem Kind angemessene Förderung in der Kindertageseinrichtung,
   (f) zum Schutz der Betreuungskräfte vor physischen oder psychischen Grenzüberschreitungen (z.B. Bedrohungen, tätliche Angriffe) durch die Personensorgeberechtigten oder von denen beauftragte Personen,
   g) wenn ein Kind besonderer Hilfe bedarf, die die Einrichtung trotz erheblicher Bemühungen nicht leisten kann,
   h) wenn Kinder sich oder die Gesundheit anderer Kinder oder der Betreuungskräfte gefährden
   i) wenn das Kind durch sein Verhalten wiederholt oder nachhaltig den Betrieb der Betreuungseinrichtung stört, und es trotz eines Beratungsgespräches mit den Personensorgeberechtigten keine positiven Entwicklungsschritte zeigt,
   j) ein Zahlungsrückstand mit Gebühren in Höhe eines Gesamtbetrages von 2 Monaten, trotz vorheriger Mahnung,
   k) ein Wegzug aus der Gemeinde Oberstenfeld.

**§ 7 Regelung in Krankheitsfällen**

1. Fehlt ein Kind in der Kindertageseinrichtung z.B. wegen Krankheit, ist die Leitung der Einrichtung noch am selben Tag bis 9.00 Uhr von den Personensorgeberechtigten zu benachrichtigen.
2. Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung nach Krankheit, ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgebend.
3. Über diese Regelungen des IfSG sind die Personensorgeberechtigten gemäß § 34 Abs. 5 S. 2 IfSG zu belehren. Die Belehrung erfolgt durch die Kenntnisnahme eines Merkblattes, das bei der Anmeldung des Kindes ausgehändigt wird.
4. Zur Wiederaufnahme des Kindes kann der Träger eine Bescheinigung verlangen, in der bestätigt wird, dass nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Erkrankung oder der Verlausung (Nissen frei- Bescheinigung des Gesundheitsamtes) nicht mehr zu befürchten ist.
5. Weiterhin sollen auch fiebrige, erkältete Kinder sowie Kinder mit anderen Krankheitssymptomen, wie z.B. Durchfall, Bindehautentzündung entsprechend ihrem Gesundheitsstand noch 48 Stunden nach dem Auftreten der letzten Krankheitssymptome zum Schutz der anderen Kinder und der pädagogischen Fachkräfte zu Hause bleiben.
6. Die pädagogisch tätigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen geben grundsätzlich keine Medikamente an die Kinder aus. Ausnahmen können im Bedarfsfall bei Kindern mit chronischen Erkrankungen sowie Notfallmedikamenten gemacht werden. Nach Absprache mit dem behandelnden Arzt wird zwischen den Personensorgeberechtigten und der Betreuungseinrichtung eine schriftliche Vereinbarung getroffen. Eine Einweisung durch den Arzt muss erfolgen.

**§ 8 Ferien und Schließung der Einrichtung aus besonderem Anlass**

1. Die Einrichtung ist in der Regel von Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage, der angekündigten Schließtage laut Ferienplan und zusätzlicher Schließtage geöffnet. Zusätzliche Schließtage können durch Krankheit, Hitzeschutz, Verpflichtung zur Fortbildung, behördliche Anordnung, Streik, den pädagogischen Tag der Einrichtung, Mitarbeitertag, die Personalversammlung oder andere zwingende Gründe entstehen.
2. Jedes Kind hat einen Anspruch auf jährlich drei zusammenhängende Wochen Urlaub von der Einrichtung. Krankheitstage werden hierauf nicht angerechnet.
3. Muss eine Einrichtung oder eine Gruppe aus besonderem Anlass (z. B. wegen Erkrankung, dienstlicher Verhinderung oder Fachkräftemangel usw.) geschlossen bleiben, werden die Personensorgeberechtigten hiervon rechtzeitig unterrichtet. Der Träger der Kindertageseinrichtungen nutzt dafür die Stay Informed App.
4. Der Träger der Einrichtung ist bemüht, eine über die Dauer von drei Tagen hinausgehende Schließung einer Einrichtung oder einer Gruppe zu vermeiden. Dies gilt nicht, wenn eine Einrichtung zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten geschlossen werden muss.
5. Die Gemeinde übt als Träger der Kindertageseinrichtung das Hausrecht aus. Durch Erlass von Anordnungen kann die Gemeinde sowohl Erziehungsberechtigten als auch Kindern den Zugang zu den Kindertageseinrichtungen unter besonderen Voraussetzungen beschränken.

**§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Dezember 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die frühere Satzung vom 7. Dezember 2024 außer Kraft.

**§ 10 Hinweis**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 5 i. V. m. Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Oberstenfeld, 5. November 2026

gez.
Kai Kraning
Bürgermeister

**Anlage 1**

Zu Kindertageseinrichtungen im Sinne dieser Satzung gehören Kindergärten, Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen und Einrichtungen zur Kleinkindbetreuung (Betreuung in Kinderkrippen). Mögliche Angebotsformen von Gruppen sind:

**Krippenbetreuung:**
Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres

| | Angebotsform | Abkürzung | Erklärung |
|---|---|---|---|
| **1.** | **Halbtagskrippe** | HK 20h | Krippe mit einer Betreuungszeit von 4 Stunden ab 8 Uhr am Vormittag für Kinder von 1 bis 3 Jahren. |
| **2.** | **Krippe mit verlängerten Öffnungszeiten** | VÖK 30h | Krippe mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von insgesamt 30 Stunden/Woche 5 Tage à 6 Stunden für Kinder im Alter von 6 Monaten bis 3 Jahren. |
| **3.** | **Krippe mit verlängerten Öffnungszeiten** | VÖK 32,5h | Krippe mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von insgesamt 32,5 Stunden/Woche 5 Tage à 6,5 Stunden für Kinder im Alter von 6 Monaten bis 3 Jahren. |
| **4.** | **Krippe mit verlängerten Öffnungszeiten** | VÖK 35h | Krippe mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von insgesamt 35 Stunden/Woche 5 Tage à 7 Stunden für Kinder im Alter von 6 Monaten bis 3 Jahren. |
| **5.** | **Ganztagskrippe** | GTK 39,5h | Krippe mit einer durchgehenden Betreuungszeit von min. 8 Stunden von Mo-Do. und Freitag bis 14.00 Uhr für Kinder im Alter von 9 Monaten bis 3 Jahren |
| **6** | **Ganztagskrippe** | GTK 40,5h | Krippe mit einer durchgehenden Betreuungszeit von 8,5 Stunden von Mo-Do und Freitag bis 14.00 Uhr für Kinder im Alter von 9 Monaten bis 3 Jahren. |

**Kindergarten:** Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt

| | Angebotsform | Abkürzung | Erklärung |
|---|---|---|---|
| **7.** | **Kindergarten mit verlängerten Öffnungszeiten** | VÖ-Kiga 30h | Kindergarten mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von insgesamt 30 Stunden/Woche 5 Tage à 6 Stunden für Kinder im Alter von 3 Jahren bis Schuleintritt. |
| **8.** | **Kindergarten mit verlängerten Öffnungszeiten** | VÖ-Kiga 32,5h | Kindergarten mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von insgesamt 32,5 Stunden/Woche 5 Tage à 6,5 Stunden für Kinder im Alter von 3 Jahren bis Schuleintritt. |
| **9.** | **Kindergarten mit verlängerten Öffnungszeiten** | VÖ-Kiga 35h | Kindergarten mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von insgesamt 35 Stunden/Woche 5 Tage à 7 Stunden für Kinder im Alter von 3 Jahren bis Schuleintritt. |
| **10.** | **Kindergarten mit Ganztagsbetreuung** | GT-Kiga 39.5h | Kindergarten mit einer durchgehenden Betreuungszeit von min. 8 Stunden von Mo-Do und Freitag bis 14.00 Uhr für Kinder im Alter von 3 Jahren bis Schuleintritt. |
| **11.** | **Kindergarten mit Ganztagsbetreuung** | GT-Kiga 40,5h | Kindergarten mit einer durchgehenden Betreuungszeit von min. 8.5 Stunden von Mo-Do und Freitag bis 14.00 Uhr für Kinder im Alter von 3 Jahren bis Schuleintritt. |

## Gebührensatzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Oberstenfeld

Der Gemeinderat hat aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit §§ 2, 13, 14 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) und § 6 des Kindertagesbetreuungsgesetzes für Baden-Württemberg (KiTaG) die folgende Satzung beschlossen.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

**§ 1 Öffentliche Einrichtung und Aufgabe der Einrichtung**

Die Gemeinde Oberstenfeld betreibt Tageseinrichtungen für Kinder im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetz – KiTaG als öffentliche Einrichtung.

Die Arbeit in den Tageseinrichtungen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen mit den dazu erlassenen Richtlinien in der jeweils gültigen Fassung.

Tageseinrichtungen für Kinder sind nach dem Sozialgesetzbuch Achtes Buch Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) Einrichtungen, in denen sich Kinder für einen Teil des Tages oder ganztägig aufhalten und in Gruppen gefördert werden. Der Förderungsauftrag umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes.

Die Ausgestaltung des Benutzungsverhältnisses ist in der Satzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Oberstenfeld vom 1. Dezember 2026 geregelt.

**§ 2 Begriffsbestimmungen**

(1) Zu Kindertageseinrichtungen im Sinne dieser Satzung gehören Kindergärten, Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen und Einrichtungen zur Kleinkindbetreuung (Betreuung in Kinderkrippen). Mögliche Angebotsformen von Gruppen sind:

**Krippenbetreuung:** Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres

| | Angebotsform | Abkürzung | Erklärung |
|---|---|---|---|
| **1.** | **Halbtagskrippe** | HK 20,0h | Krippe mit einer Betreuungszeit von 4 Stunden ab 8 Uhr am Vormittag für Kinder von 1 bis 3 Jahren. |
| **2.** | **Krippe mit verlängerten Öffnungszeiten** | VÖK 30,0h | Krippe mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von insgesamt 30 Stunden/Woche 5 Tage à 6 Stunden für Kinder im Alter von 6 Monaten bis 3 Jahren. |
| **3.** | **Krippe mit verlängerten Öffnungszeiten** | VÖK 32,5h | Krippe mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von insgesamt 32,5 Stunden/Woche 5 Tage à 6,5 Stunden für Kinder im Alter von 6 Monaten bis 3 Jahren. |
| **4.** | **Krippe mit verlängerten Öffnungszeiten** | VÖK 35,0h | Krippe mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von insgesamt 35 Stunden/Woche 5 Tage à 7 Stunden für Kinder im Alter von 6 Monaten bis 3 Jahren. |
| **5.** | **Ganztagskrippe** | GTK 39,5h | Krippe mit einer durchgehenden Betreuungszeit von 8,5 Stunden von Mo-Do und Freitag bis 14.00 Uhr für Kinder im Alter von 9 Monaten bis 3 Jahren. |

**Kindergarten:** Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt

| | Angebotsform | Abkürzung | Erklärung |
|---|---|---|---|
| **8.** | **Kindergarten mit v erlängerten Öffnungszeiten** | VÖ-Kiga 30,0h | Kindergarten mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von insgesamt 30 Stunden/Woche 5 Tage à 6 Stunden für Kinder im Alter von 3 Jahren bis Schuleintritt. |
| **9.** | **Kindergarten mit verlängerten Öffnungszeiten** | VÖ-Kiga 32,5h | Kindergarten mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von insgesamt 32,5 Stunden/ Woche 5 Tage à 6,5 Stunden für Kinder im Alter von 3 Jahren bis Schuleintritt. |
| **10.** | **Kindergarten mit verlängerten Öffnungszeiten** | VÖ-Kiga 35,0h | Kindergarten mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von insgesamt 35 Stunden/Woche 5 Tage à 7 Stunden für Kinder im Alter von 3 Jahren bis Schuleintritt. |
| **11.** | **Kindergarten mit Ganztagsbetreuung** | GT-Kiga 39,5h | Kindergarten mit einer durchgehenden Betreuungszeit von 8 Stunden von Mo-Do und Freitag bis 14.00 Uhr für Kinder im Alter von 3 Jahren bis Schuleintritt. |

(2) Das Kindergartenjahr beginnt und endet mit dem Ende der Sommerferien der jeweiligen Kindertageseinrichtung.

**§ 3 Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses**

Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses erfolgen nach den Bestimmungen der Satzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Oberstenfeld vom 1. Dezember 2026.

**§ 4 Benutzungsgebühren**

(1) Für die Benutzung von Kindertageseinrichtungen werden Benutzungsgebühren gem. § 5 je Kind und Betreuungsplatz als verwaltungsrechtliche Gebühren erhoben. Die Gebühr wird auf 12 Monate berechnet.

(2) Gebührenmaßstab ist

- die Art der Einrichtung,
- der Umfang der Betreuungszeit,
- das Alter des Kindes,
- die Anzahl der Kinder unter 18 Jahren im Haushalt des Gebührenschuldners.

Kinder getrenntlebender Eltern, denen das Sorgerecht gemeinsam zusteht, sind im Regelfall dem Haushalt zuzuordnen, in dem sie sich überwiegend aufhalten und wo sich der Mittelpunkt ihres Lebens befindet.

(3) Bei Änderungen der maßgeblichen Kinderzahl im Haushalt des Gebührenschuldners oder bei einer neu vereinbarten Angebotsform erfolgt auf Antrag eine Gebührenneufestsetzung zum nächsten Monatsersten. Der/die Gebührenschuldner haben entsprechende Änderungen unverzüglich mitzuteilen.

(4) Eine Änderung der Gebühren bleibt der Gemeinde Oberstenfeld vorbehalten.

**§ 5 Gebührenhöhe**

(1) Die Gebühren werden je Kind und Betreuungsplatz als verwaltungsrechtliche Gebühren nach der vereinbarten Angebotsform erhoben. Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach der Art der Einrichtung, dem Umfang der Betreuungszeit, dem Alter des Kindes und der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben.

Unterhaltspflichtige Kinder, die nicht im Haushalt des Gebührenschuldners leben, werden nicht berücksichtigt.

Ändert sich die Zahl der berücksichtigungsfähigen Kinder, ist die Änderung unverzüglich der Gemeindeverwaltung unter Angabe des Kalendermonats, in dem die Änderung eingetreten ist, schriftlich anzuzeigen. Die Gebühren werden für den Kalendermonat neu festgesetzt, der auf den Monat folgt, in dem die Änderung der Anzahl der Kinder unter 18 Jahren beantragt wurde.

Die Angebotsformen sind entsprechend § 2 unterteilt.

(2) Höhe der Gebührensätze in Euro/Monat im Einzelnen:





**Krippenbetreuung:** Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres

| | Haushalt mit 1 Kind | Haushalt mit 2 Kindern | Haushalt mit 3 Kindern | Haushalt mit 4+ Kindern |
|---|---|---|---|---|
| Halbtageskrippe | **341** | **254** | **175** | **74** |
| VÖ Krippe 30 h | **511** | **380** | **262** | **112** |
| VÖ Krippe 32,5 h | **553** | **411** | **283** | **118** |
| GT 39,5 h | **764** | **648** | **377** | **162** |

**Kindergarten:** Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt

| | Haushalt mit 1 Kind | Haushalt mit 2 Kindern | Haushalt mit 3 Kindern | Haushalt mit 4+ Kindern |
|---|---|---|---|---|
| VÖ 30 h | **173** | **133** | **91** | **30** |
| VÖ 32,5 h | **187** | **145** | **97** | **33** |
| VÖ 35 h | **202** | **157** | **105** | **35** |
| GT 39,5 h | **301** | **225** | **144** | **89** |

**§ 6 Verpflegungskosten**

(1) Das Essen in den Tageseinrichtungen wird von den sorgeberechtigten Eltern über ein Online-Bestellsystem bestellt und bezahlt. Die Verpflegungskosten sind dementsprechend nicht in der Benutzungsgebühr nach § 5 enthalten.

(2) Das Essen wird möglichst von der Einrichtung nach den Vorgaben des Landeszentrums für Ernährung bestellt. Die sorgeberechtigten Eltern können über eine Kalender-App ihre Kinder vom Essen abmelden. Sorgeberechtigte Eltern von Kindern in der VÖ-Betreuung müssen sich für feste Essenstage entscheiden, an denen ihr Kind ein warmes Mittagessen erhalten soll. Um für die Kinder feste Rituale aufbauen zu können, ist ein Wechsel der Essenstage einmal im Kindergartenjahr möglich. Kinder im Ganztagesbereich ab 7 Stunden müssen täglich Essen bestellen.

(3) Informiert der Träger oder die Leitung der Kindertagesstätte die Eltern am Morgen eines Betreuungstages darüber, dass eine Betreuung nicht oder nur eingeschränkt möglich ist, und bittet sie, ihre Kinder nach Möglichkeit zu Hause zu betreuen, sind die Eltern berechtigt, die auf diese Tage entfallenden Essenkosten am Ende des Kindergartenjahres gegenüber dem Träger geltend zu machen.

(4) Die sorgeberechtigten Eltern und pädagogischen Fachkräfte stellen sich der Herausforderung, den Kindern die Lebensmittelvielfalt nahe zu bringen. Die sorgeberechtigten Eltern und pädagogischen Fachkräfte motivieren das Kind zum Probieren von unbekannten und unbeliebten Speisen. Sie bieten diese ohne Druck und Zwang immer wieder an.

(5) Sorgeberechtigte Eltern, die das Essensgeld über das Teilhabepaket des Bundes bezahlt bekommen, sind verpflichtet, das Essen ihres Kindes bei Nichtbenutzung abzubestellen. Bei wiederkehrenden Pflichtverletzungen erfolgt eine Mitteilung an das zuständige Landratsamt.

**§ 7 Gebührenschuldner**

(1) Gebührenschuldner sind die Sorgeberechtigten des Kindes, das die Einrichtung besucht, sowie diejenigen, die die Aufnahme in die Betreuungseinrichtung beantragt haben.

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

**§ 8 Entstehung/Fälligkeit**

(1) Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn des Veranlagungszeitraumes, in dem das Kind die Betreuungseinrichtung besucht bzw. hierfür angemeldet ist.

(2) Die Gebühren werden jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) erhoben. Scheidet das Kind bis zum 15. des jeweiligen Monats aus der Einrichtung aus bzw. wird das Kind nach dem 15. des jeweiligen Monats aufgenommen, ermäßigt sich die Gebührenschuld gem. § 5 Abs. 2 auf 50 v.H.

(3) Die Gebührenschuld wird jeweils zum ersten Werktag des Veranlagungszeitraumes fällig. Für den Monat des erstmaligen Besuchs der Einrichtung wird die Gebührenschuld 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Dasselbe gilt für den Fall, dass ein neuer Gebührenbescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

(4) Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

(5) Der Gebühreneinzug erfolgt monatlich.

(6) Die Gebühren entstehen und werden fällig unabhängig davon, ob das angemeldete Kind die Einrichtung besucht oder nicht.

(7) Die Gebühr ist auch während der Ferien sowie bei Nichtbenutzung oder vorübergehender Schließung der Einrichtung zu entrichten. Urlaub, Krankheit oder behördlich angeordnete Quarantäne des Kindes führt nicht zur Rückzahlung.

(8) Vorbehaltlich von § 8 Abs. 9 werden im Falle von höherer Gewalt, Hitzeschließungen oder Streik Mehraufwendungen sowie Gebühren nicht erstattet.

(9) Die Benutzungsgebühr reduziert sich im Falle von anhaltendem Personalmangel und daraus resultierenden notwendigen Veränderungen der Öffnungszeiten ab einer Dauer von über einem Monat anteilig entsprechend der veränderten Öffnungszeiten. Die Reduzierung der Gebühr erfolgt rückwirkend ab dem ersten Tag und wird mit der Abrechnung im nächsten Monat verrechnet. Mit Wiederaufnahme der regulären Öffnungszeiten ist wieder die vollständige Benutzungsgebühr zu entrichten.

(10) Wechselt das Vorschulkind im Monat August nach den Ferien des Kindergartens in die Hort- oder Ferienbetreuung, ist die Benutzungsgebühr für den Monat August im Kindergarten ebenfalls zu entrichten.

(11) Für Kinder die auf die Schule wechseln, die zum 31. März des laufenden Kindergartenjahres nicht abgemeldet wurden, muss die Gebühr auch für den Ferienmonat August entrichtet werden.

**§ 9 Inkrafttreten**

Die Gebührensatzung tritt am 1. Dezember 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 31. Juli 2026 außer Kraft.

**§ 10 Hinweis**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 5 i. V. m. Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Oberstenfeld, 5. November 2026

gez.
Kai Kraning
Bürgermeister

## Satzung der Grundschulbetreuung der Gemeinde Oberstenfeld

Der Gemeinderat hat aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit §§ 2, 13, 14 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) und § 6 des Kindertagesbetreuungsgesetzes für Baden-Württemberg (KiTaG) am 19.02.2026 die folgende Satzung beschlossen.

### Allgemeines

**Aufgabe der Kindertageseinrichtungen (Hort, Kernzeit) SGBVIII**
**Die Kindertageseinrichtungen sowie die Grundschulbetreuung haben folgende Aufgaben:**

*(1) Die Kinder bei der Inanspruchnahme ihres Rechts auf Förderung ihrer Entwicklung und auf Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu unterstützen. Durch Bildungs- und Erziehungsangebote fördern sie die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes. Zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags in den Einrichtungen orientieren sich die Mitarbeiter an den durch Aus- und Fortbildung vermittelten wissenschaftlichen Erkenntnissen der Psychologie und Pädagogik sowie an ihren Erfahrungen aus der praktischen Arbeit in der Einrichtung. Voraussetzung für weiteres pädagogisches Handeln und die Erziehungspartnerschaft mit den Personensorgeberechtigten.*

*(2) Eine weitere gesetzliche Grundlage besteht durch das Schulgesetz für Baden-Württemberg (SchG) § 4a.*

*(3) Der Hort, die Kernzeitbetreuung ergänzt und unterstützt die Erziehung der Kinder in der Familie und berät die Eltern.*

*(4) Die Kindertageseinrichtung muss das Wohl des Kindes schützen. Die Grundschulbetreuung soll Kinder mit Behinderungen und Kinder ohne Behinderungen, so weit möglich, (unter Berücksichtigung personeller Ressourcen und Spezialwissen) gemeinsam fördern. Die besonderen Bedürfnisse von Kindern mit Behinderungen und von Kindern, die von Behinderung bedroht sind, sind dabei zu berücksichtigen.*

*(5) In der Grundschulbetreuung ist jedes Kind in seiner individuellen und sozialen Entwicklung zu fördern. Die Grundschulbetreuung ermöglicht oder erleichtert den Kindern, entsprechend ihrem Alter und ihrer individuellen Fähigkeiten in allen sie betreffenden Lebensbereichen selbstbestimmt zu interagieren und damit gleichberechtigt am Leben in der Gesellschaft teilhaben zu können. Eine Förderung bei speziellen Handicaps kann nicht geboten werden und obliegt den Personensorgeberechtigten.*

*(6) Leben die Personensorgeberechtigten getrennt und hält sich das Kind gewöhnlich bei einem Personensorgeberechtigen auf, so ist die Entscheidung des Personensorgeberechtigten, bei dem das Kind lebt, für den Träger der Einrichtung verbindlich (§ 1687 Abs. 1 BGB).*

#### § 1 Öffentliche Einrichtung, Benutzerkreis

(1) Ganztägige Bildungs- und Betreuungsangebote sind Angebote zur Förderung von Grundschulkindern in Tageseinrichtungen gemäß § 22 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) sowie in Ganztagsgrundschulen, das heißt ganztägig betriebenen Grundschulen und schulorganisatorisch verbundenen Schulsystemen.

(2) Voraussetzung ist, dass eine Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII vorliegt oder eine entsprechende gesetzliche Aufsicht nach § 45 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 SGB VIII, dazu gehört insbesondere die Schulaufsicht oder der KVJS.

(3) Die Gemeinde Oberstenfeld betreibt die Betreuung für Kinder an der Grundschule als öffentliche Einrichtung. Die kommunalen Betreuungseinrichtungen im Rahmen des Horts an der Schule sowie der Kernzeitbetreuung und die Ferienbetreuung an der Grundschule werden in Folge Grundschulbetreuung benannt.

(4) Der Besuch dieser Einrichtungen steht allen Kindern mit Wohnsitz in der Gemeinde Oberstenfeld, deren Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, Kindern der Juniorklasse sowie in Ausnahmefällen Berufstätigen in der Gemeinde Oberstenfeld entsprechend den Platzkapazitäten offen.

(5) Der Gemeinderat legt die Grundsätze für die Verwaltung der Einrichtungen fest und entscheidet über alle Angelegenheiten, soweit nicht der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist oder der Gemeinderat ihm bestimmte Angelegenheiten übertragen hat.

#### § 2 Elternbeteiligung

(1) Die Personensorgeberechtigten werden durch Elternabende sowie die App der Grundschulbetreuung informiert.

#### § 3 Benutzung der Einrichtung

(1) Das Betreuungsjahr beginnt jeweils am 1. September und endet am 31. Juli des Folgejahres.

(2) In der Grundschulbetreuung werden je nach Betreuungsform und Betriebserlaubnis, Kinder der Grundschule aufgenommen. Eine Anmeldung hierfür ist für alle Kinder jährlich erforderlich.

(3) Über die Aufnahme der Kinder entscheidet nach erlassenen Aufnahmebestimmungen der Träger der Einrichtung und eventuell die zuständigen Beratungsstellen in Abstimmung mit dem Schulsekretariat. Übersteigt der Bedarf die vorhandenen Platzkapazitäten, erfolgt die Platzvergabe nach den gesetzlichen Bestimmungen, d. h. insbesondere nach den folgenden Kriterien:

- Kinder mit gesetzlichem Rechtsanspruch,
- Alleinerziehende oder Familien, bei denen beide Personensorgeberechtigte berufstätig sind, sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme/Schulausbildung oder
- Absolvierung einer vom Jobcenter vermittelten Bildungsmaßnahme
- wenn Geschwisterkinder in dieser Einrichtung betreut werden

Entsprechende Nachweise sind vorzulegen.

(4) Jedes Kind soll im eigenen Interesse und im Interesse der Gruppe die Einrichtung regelmäßig besuchen.

(5) Die Grundschulbetreuung der Gemeinde bietet verschiedene Betreuungsangebote an. Bei den kommunalen Betreuungsangeboten am Donnerstag und Freitag von mehr als 7 Stunden am Tag, ist die Teilnahme am warmen Mittagessen grundsätzlich verpflichtend. In besonders begründeten Ausnahmefällen (z. B. nachgewiesene Allergien) kann eine abweichende Regelung getroffen werden.

#### § 4 Haftung

(1) Nach den derzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen (SGB VII) sind die Kinder unter folgenden Voraussetzungen bis zum vollendeten 14. Lebensjahr gesetzlich gegen Unfall versichert:

a) auf dem direkten Weg zu und von der Einrichtung nach Hause,
b) bei Abweichung vom direkten Weg, wenn das Kind aufgrund beruflicher Tätigkeit der Personensorgeberechtigte fremder Obhut anvertraut wird (§ 8 Abs. 2 Nr. 3 SGB VII),
c) während des Besuchs der Einrichtung,
d) während der Teilnahme an Veranstaltungen der Einrichtung, auch außerhalb des Einrichtungsgeländes und außerhalb derBetreuungszeiten (Spaziergänge, Feste etc.).
e) Für Hort- und Ferienkinder, die nach § 22 Abs. 2 und 3 an Schulferientagen oder beweglichen Ferientagen betreut werden.

(2) Darüber hinaus haftet der Träger für Schäden, aus welchen Rechtsgründen auch immer, nur

a) soweit dem Träger, seinen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt
b) bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit
c) bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Pflichten aus dem Betreuungsverhältnis.

Für weitergehende Schadensersatzansprüche haftet der Träger nicht.

(3) Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Grundschulbetreuung eintreten und eine ärztliche Behandlung erfordern, sind der Einrichtungsleitung unverzüglich zu melden.

(4) Während der kommunalen Betreuungszeiten sind grundsätzlich die pädagogisch tätigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen für die Kinder in der Grundschulbetreuung verantwortlich.

(5) Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte in der Einrichtung und endet mit der Übergabe an einen Personensorgeberechtigten oder eine von den Personensorgeberichtigten beauftragte Person sowie durch das von den Eltern beauftragte alleinige Verlassen der Grundschulbetreuung.

(6) Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z. B. Feste) sind die Personensorgeberechtigten aufsichtspflichtig, sofern vorher keine anderen Absprachen getroffen wurden.

(7) Für vom Träger der Einrichtung oder den Betreuungskräften weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachte Verluste, Beschädigungen und Verwechslungen der Garderobe und Ausstattung der Kinder wird keine Haftung übernommen. Dies gilt ebenso für mitgebrachte Gegenstände. Es wird empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu versehen.

### § 5 Aufnahme und Wechsel

(1) Die Aufnahme beginnt nach Zulassung des von den Personensorgeberechtigten gestellten Antrages/Anmeldung durch einen Zulassungsbescheid des Schulsekretariats.

(2) Die Anmeldung für die Grundschulbetreuung (Hort und Kernzeit) im Sinne dieser Satzung kann ganzjährig schriftlich über das Schulsekretariat erfolgen. Die Anmeldung für die Ganztagesschule ist jeweils nur bis zum 1. März möglich.

(3) Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Anschrift sowie in der Personensorge unverzüglich dem Schulsekretariat mitzuteilen. Änderungen der privaten und geschäftlichen Telefonnummern müssen unverzüglich der Einrichtungsleitung mitgeteilt werden, um die Erreichbarkeit im Notfall zu gewährleisten.

(4) Für die Aufnahme in eine Grundschulbetreuung an der Schule werden die Kinder im Rahmen der Schuluntersuchung ärztlich untersucht. Es wird empfohlen vor der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung auch die Schutzimpfungen gegen Diphtherie, Wundstarrkrampf und Kinderlähmung vornehmen zu lassen.

(5) Die Aufnahme von Kindern in die Kernzeitbetreuung sowie den Hort an der Schule erfolgt im Rahmen des gesetzlichen Rechtsanspruchs sowie nach Bedarf und vorhandenen Platzkapazitäten.

(6) Die Anmeldung zur Ferienbetreuung muss spätestens 8 Wochen vor Ferienbeginn beim Schulsekretariat erfolgen. Zeitgleich mit der Zusage zum Angebot erfolgt die Abrechnung bzw. Abbuchung der Kosten. Eine spätere kostenfreie Absage ist nicht mehr möglich.

### § 6 Ende des Betreuungsverhältnisses

(1) Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch den Personensorgeberechtigen oder durch Ausschluss des Kindes durch Widerruf.

(2) Die Abmeldung von Kernzeitbetreuung oder Hort in der Schule ist nur mit einer Frist von vier Wochen zum Quartalsende des Kalenderjahres möglich. Sie ist schriftlich beim Schulsekretariat der Lichtenbergschule, Martin-Luther-Str. 6, 71720 Oberstenfeld oder per E-Mail an poststelle@lichtenberg.schule.bwl.de einzureichen. In begründeten Ausnahmefällen ist eine Abmeldung (Wegzug, chronische Krankheit des Kindes, Verlust des Arbeitsplatzes) auch innerhalb des Schulhalbjahres mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende möglich. Ein entsprechender Nachweis ist vorzulegen.

(3) Der Träger der Einrichtung kann das Betreuungsverhältnis aus wichtigem Grund widerrufen oder einen zeitweisen Ausschluss von der Betreuung erklären. Als wichtiger Grund für einen Widerruf bzw. zeitlichen Ausschluss gilt insbesondere:

a) wenn erhebliche Pflichtverletzungen aus dem Betreuungsverhältnis vorliegen,
b) wenn die Aufnahme in die Einrichtung aufgrund unwahrer Angaben erfolgte,
c) das unentschuldigte Fehlen des Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als 4 Wochen,
d) die wiederholte Nichtbeachtung der in dieser Satzung aufgeführten Pflichten (z. B. Verstoß gegen die Einhaltung der Öffnungszeiten) der Personensorgeberechtigten trotz schriftlicher Abmahnung,
e) wenn es erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen den Personensorgeberechtigten und der Einrichtungsleitung gibt, wie bspw. über das Erziehungskonzept und/oder über eine dem Kind angemessene Förderung in der Einrichtung,
f) zum Schutz der Betreuungskräfte vor physischen oder psychischen Grenzüberschreitungen durch die Personensorgeberechtigten oder deren beauftragte Personen (z. B. Bedrohungen, tätliche Angriffe),
g) wenn ein Kind besonderer Hilfe bedarf, die die Einrichtung trotz erheblicher Bemühungen nicht leisten kann,
h) wenn Kinder sich oder die Gesundheit anderer Kinder oder der Betreuungskräfte gefährden
i) wenn das Kind durch sein Verhalten wiederholt oder nachhaltig den Betrieb der Betreuungseinrichtung stört und es trotz eines Beratungsgespräches mit den Personensorgeberechtigten keine positiven Entwicklungsschritte zeigt,
j) ein Zahlungsrückstand mit Gebühren in Höhe eines Gesamtbetrages von 2 Monaten, trotz vorheriger Mahnung,
k) ein Wegzug aus der Gemeinde Oberstenfeld.

### § 7 Regelung in Krankheitsfällen

(1) Fehlt ein Kind in der Schulkindbetreuung z. B. wegen Krankheit, ist die Leitung der Einrichtung noch am selben Tag von den Personensorgeberechtigten zu benachrichtigen. Eine Abmeldung in der Schule reicht nicht aus.

(2) Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung nach Krankheit, ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgebend.

(3) Über diese Regelungen des IfSG sind die Personensorgeberechtigten gemäß § 34 Abs. 5 S. 2 IfSG zu belehren. Die Belehrung erfolgt durch die Kenntnisnahme eines Merkblattes, das bei der Anmeldung des Kindes ausgehändigt wird.

(4) Zur Wiederaufnahme des Kindes kann der Träger eine Bescheinigung verlangen, in der bestätigt wird, dass nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Erkrankung oder der Verlausung (Nissen frei) nicht mehr zu befürchten ist.

(5) Weiterhin sollen auch fiebrige, erkältete Kinder sowie Kinder mit anderen Krankheitssymptomen, wie z. B. Durchfall, Bindehautentzündung entsprechend ihrem Gesundheitsstand noch 48 Stunden nach dem Auftreten der letzten Krankheitssymptome zum Schutz der anderen Kinder und der pädagogischen Fachkräfte zu Hause bleiben.

(6) Eine Reduzierung der Gebühren durch Urlaub, Krankheit oder Kuraufenthalt ist nicht möglich.

(7) Die pädagogisch tätigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen geben grundsätzlich keine Medikamente an die Kinder aus. Ausnahmen können im Bedarfsfall bei Kindern mit Notfallmedikamenten gemacht werden. Nach Absprache mit dem behandelnden Arzt wird zwischen den Personensorgeberechtigten und der Betreuungseinrichtung eine schriftliche Vereinbarung getroffen. Eine Einweisung durch den Arzt muss erfolgen.

### § 8 Ferien und Schließung der Einrichtung aus besonderem Anlass

(1) Die Einrichtung ist in der Regel von Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage, der angekündigten Schließtage laut Ferienplan und zusätzlicher Schließtage geöffnet. Zusätzliche Schließtage können durch Krankheit, Hitzeschutz, Verpflichtung zur Fortbildung, behördliche Anordnung, Streik, den pädagogischen Tagen der Einrichtung,

den Mitarbeitertag, die Personalversammlung oder andere zwingende Gründe entstehen.

(2) Jedes Kind hat einen Anspruch auf jährlich drei zusammenhängende Wochen Urlaub von der Einrichtung. Krankheitstage werden hierauf nicht angerechnet.

(3) Muss die Einrichtung oder eine Gruppe aus besonderem Anlass (z. B. wegen Erkrankung, dienstlicher Verhinderung oder Fachkräftemangel usw.) geschlossen bleiben, werden die Personensorgeberechtigten hiervon rechtzeitig unterrichtet. Der Träger der Grundschulbetreuung nutzt dafür die Stay Informed App.

(4) Der Träger der Einrichtung ist bemüht, eine über die Dauer von drei Tagen hinausgehende Schließung der Grundschulbetreuung zu vermeiden. Dies gilt nicht, wenn die Einrichtung zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten geschlossen werden muss.

(5) Die Gemeinde übt als Träger der Grundschulbetreuung das Hausrecht aus. Durch Erlass von Anordnungen kann die Gemeinde sowohl Erziehungsberechtigte als auch Kindern den Zugang zur Grundschulbetreuung unter besonderen Voraussetzungen beschränken.

**§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Dezember 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die frühere Satzung der Grundschulbetreuung der Gemeinde Oberstenfeld vom 1. September 2025 außer Kraft.

**§ 10 Hinweis**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 5 i. V. m. Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Oberstenfeld, 5. November 2026

gez.
Kai Kraning
Bürgermeister

## Gebührensatzung der Grundschulbetreuung der Gemeinde Oberstenfeld

**Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Grundschuleinrichtungen der Gemeinde Oberstenfeld**

Aufgrund der Rechtsgrundlagen

- §§ 4 und 10 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO)
- §§ 2, 13, 14 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG)
- § 6 Kindertagesbetreuungsgesetz Baden-Württemberg (KiTaG)

hat der Gemeinderat der Gemeinde Oberstenfeld die folgende Satzung beschlossen.

**§ 1 Öffentliche Einrichtung und Aufgabe der Einrichtung**

Die Gemeinde Oberstenfeld betreibt Tageseinrichtungen für Kinder im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetz – KiTaG als öffentliche Einrichtung.

Die Arbeit in den Tageseinrichtungen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen mit den dazu erlassenen Richtlinien in der jeweils gültigen Fassung.

Tageseinrichtungen für Kinder sind nach dem Sozialgesetzbuch Achtes Buch Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) Einrichtungen, in denen sich Kinder für einen Teil des Tages oder ganztägig aufhalten und in Gruppen gefördert werden. Der Förderungsauftrag umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes.

Die Ausgestaltung des Benutzungsverhältnisses ist in der Satzung über die Grundschulbetreuung der Gemeinde Oberstenfeld vom 1. Dezember 2026 geregelt.

**§ 2 Begriffsbestimmungen**

1. Zu Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne dieser Satzung gehören der Hort an der Schule, Kernzeitbetreuung sowie die Ferienbetreuung.
2. Die Grundschulbetreuung umfasst die Kinder der Juniorklasse bis Ende der Grundschulzeit. Folgende Angebotsformen von Gruppen sind möglich:

| Angebotsform | Abkürzung | Erklärung |
|---|---|---|
| Hort 2 Tage in der Woche am Donnerstag und Freitag | H 2 Tage | Donnerstag und Freitag von 7.00 bis 8.15 Uhr sowie am Donnerstag und Freitag von 11.50 bis 15.30 Uhr |
| Wochenkernzeit = Kernzeitbetreuung von Montag bis Freitag | W-Kerni | Donnerstag und Freitag von 7.00 bis 8.15 Uhr sowie von Montag bis Freitag 11.50 Uhr bis 13.15 Uhr bzw. am Mittwoch bis 14.00 Uhr für Grundschulkinder und Kindern der Juniorklasse an der Lichtenbergschule |
| Kernzeit Do und Fr. Kernzeitbetreuung von Donnerstag bis Freitag 11.50 Uhr bis 13.15 Uhr | Kerni Do.-Fr. | Donnerstag und Freitag von 7.00 bis 8.15 Uhr sowie am Donnerstag und Freitag von 11.50 bis 13.15 Uhr |
| Ferienbetreuung | Febe | Einrichtung während der Schulferien mit einer Betreuungszeit von bis zu 40 Stunden/Woche für Grundschulkinder und Kinder der Juniorklasse an der Lichtenbergschule |
| in einer 5-Tage-Woche | Febe 5 | Einrichtung während der Schulferien mit einer Betreuungszeit von 7.30 bis 15.30 Uhr für Grundschulkinder und Kinder der Juniorklasse an der Lichtenbergschule |
| in einer 4-Tage-Woche + 1 Feiertag | Febe 4 | Einrichtung während der Schulferien mit einer Betreuungszeit von 7.30 bis 15.30 Uhr für Grundschulkinder und Kinder der Juniorklasse an der Lichtenbergschule |

3. Das Hortjahr beginnt am 1. September und endet mit dem 31. Juli.

**§ 3 Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses**

Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses erfolgen nach den Bestimmungen der Satzung über die Grundschulbetreuung der Gemeinde Oberstenfeld vom 1. Dezember 2026.

### § 4 Benutzungsgebühren

1. Für die Benutzung von Kindertageseinrichtungen werden Benutzungsgebühren gem. § 5 dieser Satzung je Kind und Betreuungsplatz als verwaltungsrechtliche Gebühren erhoben. Die Gebühr für die Hort- und Kernzeitbetreuung wird auf 11 Monate berechnet. Die Ferienbetreuung wird entsprechend der Anmeldung wöchentlich und separat berechnet.
2. Gebührenmaßstab ist
   - die Art der Einrichtung,
   - der Umfang der Betreuungszeit,

(3) Die Angebotsformen Hort- und Kernzeitbetreuung beinhalten *gem. § 2 Abs. 1* nicht den Besuch der Ferienbetreuung. Die Ferienbetreuung ist bei Bedarf gesondert zu beantragen und zu bezahlen, vgl. § 5.

(4) Eine Änderung der Gebühren bleibt der Gemeinde Oberstenfeld vorbehalten.

### § 5 Gebührenhöhe

1. Die Gebühren werden je Kind **und** Betreuungsplatz als verwaltungsrechtliche Gebühren nach der vereinbarten Angebotsform erhoben. Die Kinder müssen Schüler der Lichtenbergschule oder Mitarbeiterkinder sein.

Die Angebotsformen sind entsprechend § 2 unterteilt.

2. Die Grundschulbetreuung umfasst die Kinder der Juniorklasse und Schüler bis zum Ende der Grundschulzeit.

Höhe der Gebührensätze in Euro/ im Einzelnen:

| Angebotsform | Gebühren |
|---|---|
| **Schulzeit** | |
| Hort 2 Tage in der Woche | **110** Euro/Monat |
| Wochenkernzeit | **110** Euro/Monat |
| Kernzeit Do.+ Fr. | **55** Euro/Monat |
| **Ferienbetreuung** | |
| in einer 5-Tage-Woche | **150** Euro/Woche |
| in einer 4-Tage-Woche | **120** Euro/Woche |

### § 6 Verpflegungskosten

1. Das Essen in der **Ganztagesschule**, Hort, Kernzeit sowie Ferienbetreuung wird von den sorgeberechtigten Eltern über ein Online-Bestellsystem bestellt und bezahlt. Die Verpflegungskosten sind dementsprechend nicht in der Benutzungsgebühr nach § 5 enthalten.
2. Die sorgeberechtigten Eltern können über eine Kalender-App ihre Kinder vom Essen abmelden. Sorgeberechtigte Eltern von Kindern in der Grundschulbetreuung müssen sich für feste Essenstage entscheiden, an denen ihr Kind ein warmes Mittagessen erhalten soll. Um für die Kinder feste Rituale aufbauen zu können, ist ein Wechsel der Essenstage einmal im Schuljahr möglich. Kinder im Hort ab 7 Stunden müssen täglich Essen bestellen.
3. Die sorgeberechtigten Eltern und pädagogischen Fachkräfte stellen sich der Herausforderung, den Kindern die Lebensmittelvielfalt nahe zu bringen. Die sorgeberechtigten Eltern und pädagogischen Fachkräfte motivieren das Kind zum Probieren auch von unbekannten und weniger beliebten Speisen. Sie bieten diese ohne Druck und Zwang immer wieder an.
4. Sorgeberechtigte Eltern, die das Essensgeld über das Teilhabepaket des Bundes bezahlt bekommen, sind verpflichtet, das Essen ihres Kindes bei Nichtbenutzung selbst abzubestellen. Bei wiederkehrenden Pflichtverletzungen erfolgt eine Mitteilung an das zuständige Landratsamt.
5. Informiert der Träger oder die Leitung der Grundschulbetreuung die Eltern am Morgen eines Betreuungstages darüber, dass eine Betreuung nicht oder nur eingeschränkt möglich ist, und bittet sie, ihre Kinder nach Möglichkeit zu Hause zu betreuen, sind die Eltern berechtigt, die auf diese Tage entfallenden Essenskosten am Ende des Schuljahres gegenüber dem Träger geltend zu machen.

### § 7 Gebührenschuldner

1. Gebührenschuldner sind die Sorgeberechtigten des Kindes, das die Einrichtung besucht, sowie diejenigen, die die Aufnahme in die Betreuungseinrichtung beantragt haben.
2. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

### § 8 Entstehung/Fälligkeit

1. Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn des Veranlagungszeitraumes, in dem das Kind die Betreuungseinrichtung besucht bzw. hierfür angemeldet ist.
2. Die Gebühren werden jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) erhoben.
3. Die Gebührenschuld wird jeweils zum ersten Werktag des Veranlagungszeitraumes fällig. Für den Monat des erstmaligen Besuchs der Einrichtung wird die Gebührenschuld 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Dasselbe gilt für den Fall, dass ein neuer Gebührenbescheid oder Änderungsbescheid ergeht.
4. Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

   Der Gebühreneinzug erfolgt monatlich.
5. Die Gebühren entstehen und werden fällig unabhängig davon, ob das angemeldete Kind die Einrichtung besucht oder nicht.
6. Die Gebühr ist auch während der Ferien sowie bei Nichtbenutzung oder vorübergehender Schließung der Einrichtung zu entrichten. Urlaub, Krankheit oder behördlich angeordneter Quarantäne des Kindes führt nicht zur Rückzahlung.
7. Vorbehaltlich von § 8 Abs. 9 werden im Falle von höherer Gewalt, Hitzeschutz oder Streik Mehraufwendungen sowie Gebühren nicht erstattet.
8. Die Benutzungsgebühr reduziert sich im Falle von anhaltendem Personalmangel und daraus resultierenden notwendigen Veränderungen der Öffnungszeiten ab einer Dauer von über einem Monat anteilig entsprechend der veränderten Öffnungszeiten. Die Reduzierung der Gebühr erfolgt rückwirkend ab dem ersten Tag und wird mit der Abrechnung im nächsten Monat verrechnet. Mit Wiederaufnahme der regulären Öffnungszeiten ist wieder die vollständige Benutzungsgebühr zu entrichten.
9. Die Ferienbetreuung ist separat und bis spätestens 8 Wochen vor dem jeweiligen Ferienbeginn buchbar. Die Kosten werden vor dem jeweiligen Ferienbeginn nach der Zusage sofort fällig. Eine kostenfreie Stornierung des Platzes ist ab erfolgter Zusage nicht mehr möglich. Es ergeht ein entsprechender Gebührenbescheid.

### § 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Dezember 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Grundschulbetreuung der Gemeinde Oberstenfeld vom 1. September 2026 außer Kraft.

### § 10 Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 5 i. V. m. Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Oberstenfeld, 5. November 2026

gez.
Kai Kraning
Bürgermeister

# AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

MINERALFREIBAD OBERES BOTTWARTAL

## Einladung

**zur Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbands Mineralfreibad Oberes Bottwartal am 17. November 2026**

**um 09:00 Uhr im Rathaus Oberstenfeld**

| TOP | Thema |
|---|---|
| 1 | Feststellung des Jahresabschlusses 2025 |
| 2 | Haushaltssatzung und -plan 2027 einschließlich Finanzplanung 2028 - 2030 |
| 3 | Einführung einer Parkraumbewirtschaftung |
| 4 | Anpassung der Gebührenordnung |
| 5 | Anschaffung einer Videoüberwachungsanlage |
| 6 | Vereinheitlichung der Öffnungszeiten |
| 7 | Neugestaltung / Verkleinerung FKK |
| 8 | Zusammenarbeit Förderverein - Projekte |
| 9 | Bekanntgaben |
| 9.1 | Nicht öffentlich gefasste Beschlüsse |
| 9.2 | Sonstige Bekanntgaben |
| 10 | Anfragen, Anregungen, Verschiedenes |

**Es schließt sich eine nicht öffentliche Sitzung an.**

Oberstenfeld, 9. November 2026

gez.
Kai Kraning
Verbandsvorsitzender

MINERALFREIBAD OBERES BOTTWARTAL

## Einladung

**zur Sitzung des Verwaltungsrates des Zweckverbands Mineralfreibad Oberes Bottwartal am 17. November 2026**

**um 19:00 Uhr im Bürgertreff in Oberstenfeld**

| TOP | Thema |
|---|---|
| 1 | Feststellung des Jahresabschlusses 2025 |
| 2 | Haushaltssatzung und -plan 2027 einschließlich Finanzplanung 2028 - 2030 |
| 3 | Einführung einer Parkraumbewirtschaftung |
| 4 | Anpassung der Gebührenordnung |
| 5 | Anschaffung einer Videoüberwachungsanlage |
| 6 | Vereinheitlichung der Öffnungszeiten |
| 7 | Neugestaltung / Verkleinerung FKK |
| 8 | Zusammenarbeit Förderverein - Projekte |
| 9 | Bekanntgaben |
| 9.1 | Nicht öffentlich gefasste Beschlüsse |
| 9.2 | Sonstige Bekanntgaben |
| 10 | Anfragen, Anregungen, Verschiedenes |

**Es schließt sich eine nicht öffentliche Sitzung an.**

Oberstenfeld, 9. November 2026
gez.
Kai Kraning
Verbandsvorsitzender

Zweckverband Gruppenklärwerk Oberes Bottwartal

## Einladung

**zur Sitzung der Verbandsversammlung Zweckverband Gruppenklärwerk Oberes Bottwartal am 19. November 2026**

**um 19:00 Uhr im Betriebsgebäude des Klärwerks Oberes Bottwartal**

| TOP | Thema |
|---|---|
| 1 | Feststellung des Jahresabschlusses 2025 |
| 2 | Haushaltssatzung und -plan 2027 einschließlich Finanzplanung 2028 – 2030 |
| 3 | Bekanntgaben |
| 3.1 | Nicht öffentlich gefasste Beschlüsse |
| 3.2 | Sonstige Bekanntgaben |
| 4 | Anfragen, Anregungen, Verschiedenes |

**Es schließt sich eine nicht öffentliche Sitzung an.**

Oberstenfeld, 11. November 2026
gez.
Kai Kraning
Verbandsvorsitzender

gemeinde oberstenfeld

## Feststellung des Jahresabschlusses 2025 der Gemeinde Oberstenfeld

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 5. November 2026 den Jahresabschluss der Gemeinde Oberstenfeld wie folgt festgestellt:
1. Der Jahresabschluss der Gemeinde Oberstenfeld für das Jahr 2025 wird nach § 95b Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg mit folgenden Werten festgestellt:

| | | EUR |
|---|---|---|
| **1.** | **Ergebnisrechnung** | |
| 1.1 | Summe der ordentlichen Erträge | 26.192.327,50 |
| 1.2 | Summe der ordentlichen Aufwendungen | -25.064.108,34 |
| **1.3** | **Ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2)** | **1.128.219,16** |
| 1.4 | Außerordentliche Erträge | 13.010,36 |
| 1.5 | Außerordentliche Aufwendungen | -5.246,54 |
| **1.6** | **Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5)** | **7.763,82** |
| **1.7** | **Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6)** | **1.135.982,98** |
| **2.** | **Finanzrechnung** | |
| 2.1 | Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 25.316.677,93 |
| 2.2 | Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | -22.280.396,45 |
| **2.3** | **Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf der Ergebnisrechnung (Saldo aus 2.1 und 2.2)** | **3.036.281,48** |
| 2.4 | Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit | 656.387,42 |
| 2.5 | Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit | -1.861.959,73 |

| | | |
|---|---|---|
| **2.6** | **Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5)** | **-1.205.572,31** |
| **2.7** | **Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6)** | **1.830.709,17** |
| 2.8 | Summe der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit | 0,00 |
| 2.9 | Summe der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit | -571.716,38 |
| **2.10** | **Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9)** | **-571.716,38** |
| **2.11** | **Änderung des Finanzierungsmittelbestands zum Ende des Haushaltsjahres (Saldo aus 2.7 und 2.10)** | **1.258.992,79** |
| 2.12 | Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus haushaltsunwirksamen Einzahlungen und Auszahlungen | -896,99 |
| **2.13** | **Anfangsbestand an Zahlungsmitteln** | **5.015.758,29** |
| **2.14** | **Veränderung des Bestands an Zahlungsmitteln (Saldo aus 2.11 und 2.12)** | **1.258.095,80** |
| **2.15** | **Endbestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres (Saldo aus 2.13 und 2.14)** | **6.273.854,09** |
| **3.** | **Bilanz** | |
| 3.1 | Immaterielles Vermögen | 51.599,77 |
| 3.2 | Sachvermögen | 56.379.010,25 |
| 3.3 | Finanzvermögen | 11.858.184,09 |
| 3.4 | Abgrenzungsposten | 1.286.655,73 |
| 3.5 | Nettoposition | 0,00 |
| **3.6** | **Gesamtbetrag auf der Aktivseite (Summe aus 3.1 bis 3.5)** | **69.575.449,84** |
| 3.7 | Basiskapital | 41.916.075,68 |
| 3.8 | Rücklagen | 5.523.801,89 |
| 3.9 | Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses | 0,00 |
| 3.10 | Sonderposten | 10.590.887,40 |
| 3.11 | Rückstellungen | 1.127.435,61 |
| 3.12 | Verbindlichkeiten | 9.358.584,14 |
| 3.13 | Passive Rechnungsabgrenzungsposten | 1.058.665,12 |
| 3.14 | **Gesamtbetrag auf der Passivseite (Summe aus 3.7 bis 3.13)** | **69.575.449,84** |

2. Der Gemeinderat stimmt den Planabweichungen in der Ergebnis- und Finanzrechnung des Jahresabschlusses 2025 zu.

Der Jahresabschluss 2025 der Gemeinde Oberstenfeld liegt gemäß § 95 b Abs. 2 Gemeindeordnung vom 16. November – 24. November 2026 (je einschließlich) während der üblichen Öffnungszeiten auf dem Rathaus, Großbottwarer Str. 20, Zimmer 76, öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Zudem kann der Jahresabschluss auf der Homepage der Gemeinde Oberstenfeld unter Rathaus / Verwaltung / Steuern & Gebühren eingesehen werden.

gez.

Kai Kraning
Bürgermeister

gemeinde oberstenfeld

## Feststellung des Jahresabschlusses 2025 des Eigenbetriebs Wasserversorgung Oberstenfeld

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 5. November 2026 den Jahresabschluss des Eigenbetriebs Wasserversorgung Oberstenfeld wie folgt festgestellt:

1. Der Jahresabschluss des Eigenbetriebs Wasserversorgung Oberstenfeld für das Jahr 2025 wird nach § 95b Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg mit folgenden Werten festgestellt:

| | | Euro |
|---|---|---|
| **1.** | **Erfolgsrechnung** | |
| 1.1 | Summe Erträge | 1.311.035,76 |
| 1.2 | Summe Aufwendungen | 1.479.171,05 |
| 1.3 | Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag (Saldo aus 1.1 und 1.2) | -168.135,29 |
| | nachrichtlich: | |
| | Vorauszahlungen der Gemeinde auf die spätere Fehlbetragsabdeckung | 0,00 |
| | Vorauszahlungen an die Gemeinde auf die spätere Überschussabführung | 0,00 |
| **2.** | **Liquiditätsrechnung** | |
| 2.1 | Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus laufender Geschäftstätigkeit | 371.205,86 |
| 2.2 | Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit | -376.511,07 |
| 2.3 | Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf (Saldo aus 2.1 und 2.2) | -5.305,21 |
| 2.4 | Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit | -287.738,18 |
| 2.5 | Änderung des Finanzierungsmittelbestands zum Ende des Wirtschaftsjahres (Saldo aus 2.3 und 2.4) | -293.043,39 |
| 2.6 | Überschuss/Bedarf aus wirtschaftsplanunwirksamen Einzahlungen und Auszahlungen | 293.043,39 |
| **3.** | **Bilanzsumme** | **7.364.594,83** |

2. Die Zustimmung zu den Planabweichungen in der Erfolgs- und Liquiditätsrechnung des Jahresabschlusses 2025.
3. Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses 2025 ist dem Landratsamt Ludwigsburg als Rechtsaufsichtsbehörde nach § 95b Abs. 2 GemO vorzulegen. Die Gemeindeprüfungsanstalt ist zu unterrichten.
4. Der Jahresfehlbetrag 2025 wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Der Jahresabschluss 2025 des Eigenbetriebs Wasserversorgung Oberstenfeld liegt gemäß § 95 b Abs. 2 Gemeindeordnung vom 16. November - 24. November 2026 (je einschließlich) während der üblichen Öffnungszeiten auf dem Rathaus, Großbottwarer Str. 20, Zimmer 76, öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Zudem kann der Jahresabschluss auf der Homepage der Gemeinde Oberstenfeld unter Rathaus / Verwaltung / Steuern & Gebühren eingesehen werden.

gez.

Kai Kraning
Bürgermeister

## Bekanntmachung der Tierseuchenkasse (TSK) Baden-Württemberg- Anstalt des öffentlichen Rechts - Hohenzollernstr. 10, 70178 Stuttgart

**Meldestichtag** zur Veranlagung zum Tierseuchenkassenbeitrag 2027 ist der **01.01.2027.**
Die Meldebögen werden Mitte Dezember 2026 versandt (abweichender Meldebogenversand für Bienen).
Sollten Sie bis zum 01.01.2027 keinen Meldebogen erhalten haben, rufen Sie uns bitte an. Ihre Pflicht zur Meldung begründet sich auf § 31 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes in Verbindung mit der Beitragssatzung.
Viehhändler (Vieheinkaufs- und Viehverwertungsgenossenschaften) sind zum 1. Februar 2027 meldepflichtig.
Die uns bekannten Viehhändler, Vieheinkaufs- und Viehverwertungsgenossenschaften erhalten Mitte Januar 2027 einen Meldebogen.
**Melde- und beitragspflichtige Tiere sind: Pferde**
**Schweine**
**Schafe**
**Hühner**
**Truthühner/Puten**
**Meldepflichtige Tiere sind: Bienenvölker > jährlicher Stichtag 01.05.**
**(unabhängig von der Mitgliedschaft im Verein)**
**Alle uns bekannten Bienenhalter werden rechtzeitig angeschrieben.**
**Nicht zu melden sind: Rinder einschließlich Bisons, Wisenten und Wasserbüffel (trotzdem beitragspflichtig).** Die Daten werden aus der HIT-Datenbank (Herkunfts- und Informationssystem für Tiere) herangezogen.
**Nicht meldepflichtig sind u.a.: Gefangengehaltene Wildtiere** (z.B. Damwild, Wildschweine), **Esel, Ziegen,**
**Gänse** und **Enten.**
Wenn **bis zu 25 Hühner und/oder Truthühner** gehalten werden und keine anderen beitragspflichtigen Tiere (s.o.) vorhanden sind, **entfällt derzeit die Melde- und Beitragspflicht** für die Hühner und/oder Truthühner.
Es spielt keine Rolle, ob die Tiere in einem landwirtschaftlichen Betrieb oder in einer reinen Hobbyhaltung stehen – für die Meldung ist immer der gemeinsam gehaltene Gesamttierbestand je Standort zu melden.
Unabhängig von der Meldepflicht an die Tierseuchenkasse muss die Tierhaltung beim zuständigen Veterinäramt gemeldet werden.
**Schweine, Schafe und/oder Ziegen sind, unabhängig von der Stichtagsmeldung an die Tierseuchenkasse BW, bis 15.01.2027 an HIT zu melden. Die Tierseuchenkasse BW bietet an, die Stichtagsmeldung an HIT zu übernehmen. Nähere Informationen finden Sie auch auf dem Informationsblatt als Anlage zum Meldebogen und auf unserer Homepage unter www.tsk-bw.de**
Weitere Informationen zur Melde- und Beitragspflicht sowie zu Leistungen der Tierseuchenkasse BW sowie über die einzelnen Tiergesundheitsdienste finden Sie auf unserer Homepage unter www.tsk-bw.de.
Telefon: 0711 / 9673-666; E-Mail: beitrag@tsk-bw.de; Internet: www.tsk-bw.de

## FUNDSACHEN

Folgende Fundsachen wurden im Bürgermeisteramt abgegeben:
- 1 Paar Handschuhe

Eigentumsansprüche können im Bürgerbüro geltend gemacht werden.

## STELLENANGEBOTE




## WIR GRATULIEREN

Die Gemeinde wünscht ihren Seniorinnen und Senioren, die im Laufe der kommenden Woche ihren Geburtstag feiern, alles Gute und vor allem Gesundheit für das vor ihnen liegende Lebensjahr. Folgende Mitbürgerinnen und Mitbürger feiern in den nächsten Tagen einen besonderen Geburtstag:



**Oberstenfeld**
14.11. Gerlinde Weiberle, 80 Jahre
15.11. Ursula Wiedersich, 90 Jahre
15.11. Michael Schumann, 75 Jahre
18.11. Wolfgang Hampp, 80 Jahre
19.11. Alfred Vollmer, 70 Jahre
20.11. Angelika Freiberg, 70 Jahre

Die Gemeinde gratuliert auch ihren langjährig verheirateten Paaren, die im Laufe der kommenden Woche ihren Hochzeitstag feiern. Für die kommenden Ehejahre wünschen wir eine erfüllte und glückliche Zeit.

Wenn Sie nicht wollen, dass Sie hier veröffentlicht werden und noch keine Pressesperre haben, dann melden Sie sich bitte unter 07062 | 261-50.

## AKTUELL UND WISSENSWERT

### Agentur für Arbeit Ludwigsburg und Geschäftsstelle in Bietigheim-Bissingen am 25. November 2026 geschlossen

Am Mittwoch, 25. November 2026, bleibt die Agentur für Arbeit Ludwigsburg - einschließlich des Berufsinformationszentrums - wegen einer dienstlichen Veranstaltung geschlossen.
Die Schließung betrifft auch die Geschäftsstelle in Bietigheim-Bissingen. Ab 13:00 Uhr ist die Agentur für Arbeit Ludwigsburg für Kundinnen und Kunden mit Termin geöffnet. Terminvereinbarungen, Arbeitslosmeldung und alle Anliegen können jederzeit online unter www.arbeitsagentur.de/eservices erledigt werden.
Das Service-Center ist von 8 Uhr bis 18 Uhr unter der kostenfreien Service-Rufnummer 0800 4 5555 00 telefonisch zu erreichen.

## GUTES GRATIS

**Fritteuse**, fast neuwertig
zu verschenken.
Telefon: 07062 | 21080

Bitte wenden Sie sich bei Interesse direkt an das Anbietertelefon.

## TOURISMUSGEMEINSCHAFT MARBACH-BOTTWARTAL

### Führungen und Touren in der Region Marbach-Bottwartal

**Die nächsten Erlebnis-Termine sind:**

**Mittwoch, 18. November 2026: Marbach am Neckar | Wein und Qigong - Urlaub bei sich selbst finden**
Eine außergewöhnliche Kombination aus Wein-Erlebnis und Qigong-Entspannung in der Schillerstadt Marbach!
Daniel Steinbauer (Qigong-Lehrer) und Karl Schüle (Weinerlebnisführer) nehmen Sie mit auf eine harmonische Reise mit Bewegung, Genuss, Natur- und Kulturerlebnissen vom Bahnhof in Marbach über die historische Alexanderkirche zu malerischen Aussichten, Weinprobe und Qigong-Anleitung inklusive.
**Treffpunkt:** 14:00 Uhr Bahnhof Marbach, 71672 Marbach am Neckar
**Dauer**: ca. 2,5 h
**Preis**: € 33,00 pro Teilnehmer
**Anmeldung:** Weinerlebnisführer Karl Schüle, Tel.: +49 152 5531 9752, E-Mail: karl.schuele@gmx.de

**Samstag, 21. November 2026: Waldbaden - Grüne Auszeit für Körper, Geist und Seele**
Der Wald bietet zu jeder Jahreszeit die Möglichkeit, zur Ruhe zu kommen und Kraft zu schöpfen. Beim Waldbaden, bei dem wir auch kleine Übungen und Meditationen machen, erfahren wir das deutlich. Und wenn wir von Kräutern und Knospen kosten, erfahren wir, wie der Wald schmeckt. Margit Sigle-Rannenberg, ausgebildete Kursleiterin Waldbaden/Shinrin Yoku, begleitet bei einem Waldspaziergang und informiert über die Hintergründe des Waldbadens und dessen Philosophie.
**Treffpunkt: 10:00 Uhr** Wanderparkplatz Hardtwald, beim Frühmeßhof, 71672 Marbach-Rielingshausen
**Dauer:** ca. 3 Stunden
**Preis:** € 30,00 pro Person, ermäßigt € 20 (Schüler und Studierende)
**Anmeldung:** Margit Sigle-Rannenberg, Tel. 07141/280892, mail@wurzelmargit.de oder unter https://www.wurzelmargit.de

## NATURPARK SCHWÄBISCH-FRÄNKISCHER WALD

### Erfolgreiche Trekking-Saison im Naturpark: Fast 500 Buchungen und neue Perspektiven am Limes


*Foto: Naturpark SFW*

Die Trekking-Saison 2026 im Naturpark Schwäbisch-Fränkischer Wald ist erfolgreich zu Ende gegangen. Von Mai bis Anfang November nutzten zahlreiche Outdoorbegeisterte die Möglichkeit, die den Naturpark auf besondere Weise zu erleben. In dieser Saison konnten insgesamt 369 Buchungen mit 497 gebuchten Zeltstellplätzen verzeichnet werden. Bei einer Kapazität von bis zu drei Personen pro Stellplatz boten die Camps damit Platz für mehr als 1.000 Übernachtungsgäste. Ein erfreuliches Ergebnis, das zeigt, dass das Angebot für naturnahes Übernachten unter freiem Himmel auf großes Interesse stößt.
Ein besonderer Dank gilt den engagierten Kümmerern vor Ort, die sich mit viel Einsatz um die Pflege und den Erhalt der Trekking-Camps kümmern. Auch die gute Zusammenarbeit mit den beteiligten Kommunen Abtsgmünd, Spraitbach, Gschwend und Murrhardt den Forstverwaltungen und weiteren Akteuren trägt maßgeblich dazu bei, dass die Gäste gut vorbereitete und gepflegte Plätze vorfinden.

**Neues Trekking-Camp verbindet Natur und Kultur**
Ein besonderes Highlight der diesjährigen Saison war die Eröffnung des neuen Trekking-Camps „Castra Silva". Mit dem neuen Standort wurde erstmals ein Trekking-Camp entlang des Limes-Wanderwegs geschaffen. Der lateinische Name Castra Silva – sinngemäß „Lager im Wald" – greift dabei die historische Bedeutung der Region auf und schlägt eine Brücke zwischen Naturerlebnis und römischer Geschichte.
„Es freut mich sehr, dass sich unser Trekking-Angebot kontinuierlich weiterentwickelt. Mit dem neuen Camp Castra Silva konnten wir gemeinsam mit der Stadt Murrhardt einen besonderen Akzent setzen. Die Verbindung von naturnahem Übernachten und dem Welterbe Limes eröffnet ganz neue Möglichkeiten, unsere Region zu entdecken", sagt Jasmin Kotrba, Projektmanagerin für nachhaltigen Tourismus im Naturpark Schwäbisch-Fränkischer Wald.
Das Trekking-Angebot spricht damit auch Menschen an, die ihre Wanderung mit einem besonderen kulturellen Erlebnis verbinden möchten. Natur und Geschichte gehen hier Hand in Hand.

**Weitere Trekking-Camps entlang des Limes geplant**
An diese Entwicklung möchte der Naturpark in der kommenden Saison anknüpfen. Ziel ist es, weitere Trekking-Camps entlang des Limes-Wanderwegs zu realisieren. Damit soll das Angebot entlang des Fernwanderwegs schrittweise erweitert werden. Die Verbindung von naturnahem Tourismus und kulturellem Erbe bietet großes Potenzial, die Besonderheiten der Region auf unterschiedliche Weise zu entdecken.
„Die Trekking-Camps sind ein schönes Beispiel dafür, wie nachhaltiger Tourismus in unserer Region gestaltet werden kann. Wir möchten Menschen dazu einladen, die Natur bewusst und unmittelbar zu erleben und gleichzeitig die Besonderheiten unserer Kulturlandschaft kennenzulernen. Diesen Weg wollen wir auch in den kommenden Jahren weiterverfolgen", betont Karl-Dieter Diemer, Geschäftsführer des Naturparks Schwäbisch-Fränkischen Wald.

**Vorfreude auf die nächste Saison**
Während die Trekking-Camps nun in die Winterpause gehen, laufen bereits die Vorbereitungen für die kommende Saison. Die Plätze werden gepflegt und instand gehalten, damit sie im Frühjahr wieder bestens für neue Trekking-Abenteuer vorbereitet sind. Ab dem 1. Mai 2027 können Naturbegeisterte wieder ihre Zelte im Naturpark aufschlagen und die besondere Atmosphä-

re der Trekking-Camps genießen. Die Buchungsplattform unter trekking.naturpark-sfw.de wird im März 2027 wieder freigeschaltet. Der Naturpark Schwäbisch-Fränkischer Wald freut sich darauf, auch im kommenden Jahr zahlreiche Gäste willkommen zu heißen und ihnen die Natur- und Kulturlandschaft der Region auf besondere Weise näherzubringen.
Die Projekte „Projektkoordination Trekkingplätze“ sowie „Trekking-Camps im Naturpark Schwäbisch-Fränkischer Wald“ werden durch den Naturpark Schwäbisch-Fränkischer Wald mit Mitteln des Landes Baden-Württemberg und der Europäischen Union (ELER) gefördert.
**Weitere Informationen:**
Naturpark Schwäbisch-Fränkischer Wald e. V.
Telefon: 07192 9789-000
E-Mail: info@naturpark-sfw.de
Homepage: www.naturpark-sfw.de
Trekking-Buchungsplattform: https://trekking.naturpark-sfw.de/
Facebook www.facebook.com/naturparkSFW
Instagram www.instagram.com/naturparksfw

## LANDRATSAMT INFORMIERT

### Kinder- und Jugendhilfefachtag wird 30: Landkreis lädt Fachkräfte ein

Mit dem Titel „30 Jahre Kinder- und Jugendhilfe im Wandel“ findet am Freitag, 27. November 2026, der 30. Kinder- und Jugendhilfefachtag des Landkreises Ludwigsburg statt. Der Fachbereich Kinder, Jugend und Familie lädt dazu hauptamtliche Fachkräfte aus der Kinder- und Jugendhilfe sowie aus den Schulen im Landkreis in die Konferenzzone des Landratsamtes Ludwigsburg ein. Beginn der Veranstaltung ist um 10 Uhr.
Das 30-jährige Bestehen bietet Anlass, auf zentrale Entwicklungen der vergangenen drei Jahrzehnte zurückzublicken und zugleich zukünftige Herausforderungen zu reflektieren. Im Mittelpunkt stehen insbesondere die Auswirkungen multipler Krisen auf das Heranwachsen junger Menschen sowie aktuelle Strukturfragen der Kinder- und Jugendhilfe.
**Fachvortrag und praxisorientierte Workshops**
Für den Hauptvortrag am Vormittag konnte Prof. Dr. Thomas Rauschenbach gewonnen werden. Er leitete fast zwei Jahrzehnte das Deutsche Jugendinstitut und widmet sich unter dem Titel „Die Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland – gestern, heute und morgen“ den Entwicklungen, Veränderungen und Perspektiven des Arbeitsfeldes.
Anschließend haben die Teilnehmenden die Möglichkeit, sich in insgesamt zehn praxisorientierten Workshops mit unterschiedlichen Schwerpunktthemen auseinanderzusetzen, Erfahrungen auszutauschen und neue Impulse für ihre tägliche Arbeit mitzunehmen. Ergänzt wird das Programm durch Infostände regionaler Angebote.
**Gemeinsam die Qualität der Kinder- und Jugendhilfe stärken**
Der Kinder- und Jugendhilfefachtag wird von einer fachbereichs- und institutionsübergreifenden Arbeitsgruppe organisiert. Beteiligt sind Fachkräfte der Jugendhilfe und des Gesundheitsamtes des Landratsamtes Ludwigsburg sowie des Staatlichen Schulamtes.
Der jährlich stattfindende Fachtag schafft eine Plattform für fachlichen Austausch und Vernetzung und will so Impulse zu aktuellen Themen setzen und nachhaltig die Qualität in der Kinder- und Jugendhilfe sowie deren Kooperationspartnern stärken.
Interessierte Fachkräfte können sich über folgende Website anmelden:
www.landkreis-ludwigsburg.de/kinder-und-jugendhilfefachtag/

Mehr aus deiner Region auf NUSSBAUM.de

## DIE ENERGIEAGENTUR KREIS LUDWIGSBURG INFORMIERT

### Mythen rund um die Wärmedämmung: Die Energieagentur Kreis Ludwigsburg LEA e.V. deckt irreführende Werbeversprechen rund um die energetische Sanierung auf

**Mythos 1: Dämmung spart stets 50 Prozent Energie**
Pauschale Einsparversprechen sind unseriös. Wie viel Energie durch Dämmmaßnahmen eingespart werden kann, hängt von individuellen Faktoren, wie Bauweise, Gebäudezustand, Heizsystem oder Nutzerverhalten ab. Allgemeine Prozentangaben ohne Bezug auf ein konkretes Gebäude sind fachlich nicht belastbar und irreführend. Potentielle Einsparungen durch Dämmung können vorab nur durch fachkundige Berechnungen und praxisnahe Messungen ermittelt werden.
**Mythos 2: Beschichtung oder Anstrich ersetzt Wärmedämmung**
Dünne Beschichtungen, Fassadenanstriche oder Folien ersetzen weder eine fachgerechte Dämmung noch erzielen sie vergleichbare Energieeinsparungen. Eine wirksame Wärmedämmung setzt Baustoffe mit nachgewiesen niedriger Wärmeleitfähigkeit und einer definierten Dämmdicke voraus. Typische Dämmstoffe bestehen aus mineralischen oder organischen Fasern, mineralisch porösen Materialien oder geschäumten Kunststoffen, wobei sich die Materialien je nach Einsatzgebiet unterschiedlich gut eignen.
**Werbe-Mythos 3: Fragwürdige Förderversprechen**
Einige Angebote werben mit „Förderungen“, um attraktiver zu erscheinen. Nachträgliche Wärmedämmungen werden zwar durchaus mit Zuschüssen und günstigen Darlehen gefördert, diese setzen jedoch klare technische Mindestanforderungen, wie das Erreichen spezifischer Grenzwerte voraus. Dazu zählen zum Beispiel die Programme der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG). Nicht jedes „innovative“ Produkt erfüllt die Förderbedingungen. Vor allem bei pauschalen Förderhinweisen ohne konkrete Benennung der Anforderungen ist Wachsamkeit gefragt. Dies betrifft insbesondere **Produkte oder Systeme, die keine anerkannte Dämmwirkung im Sinne der Förderprogramme nachweisen.**
Wer energetisch sanieren möchte, sollte durch eine unabhängige Beratung Mythen von Fakten trennen und Maßnahmen sinnvoll auf das jeweilige Gebäude abstimmen. Termine für kostenfreie, telefonische Beratungen erfolgen unter 07141 688 93-0.

## FREIWILLIGE FEUERWEHR OBERSTENFELD

## ABT. OBERSTENFELD

### Übung

Am Dienstag, den 17. November 2026 findet um 20:00 Uhr eine Übung der Drehleiter Zug II sowie der Fachgruppe Stromerzeuger statt.
Abteilungskommandant

### Einsatzbericht

Einsatz Nr. 69/26
Einsatzart: Überlandhilfe - Löschzug angefordert
Am: 07.11.2026
Um: 12:16 Uhr
Anzahl der alarmierten Einsatzkräfte: 63 Mann
An- bzw. Ausgerückte Einsatzkräfte: 29 Mann
Ausgerückte Fahrzeuge: ELW, LF 20/16, Drehleiter
Einsatzbeschreibung:
Nach Beilstein wurden wir am Samstagmittag alarmiert.

Schnell konnte festgestellt werden, dass auf dem Balkon eines Wohnhauses gegrillt wurde. Beim Anheizen des Holzkohlegrills ist eine dunkle Rauchwolke entstanden, weshalb die Feuerwehr alarmiert wurde.
Somit kein Einsatz für die Feuerwehr.
Einsatzdauer 1 Stunde

### Einsatzbericht

Einsatz Nr. 70/26
Einsatzart: Helfer vor Ort - Kreislaufstillstand
Am: 08.11.2026
Um: 17:39 Uhr
Anzahl der alarmierten Einsatzkräfte: 19 Mann
An- bzw. Ausgerückte Einsatzkräfte: 18 Mann
Ausgerückte Fahrzeuge: ELW
Einsatzbeschreibung:
Zu einem Kreislaufstillstand als Helfer vor Ort wurden wir am Sonntagabend alarmiert.
Bei unserem Eintreffen wurde die Person bereits von Ersthelfern reanimiert. Wir unterstützten die Ersthelfer und den Rettungsdienst.
Einsatzdauer 1 Stunde

### Einsatzbericht

Einsatz Nr. 71/26
Einsatzart: H3 - eingeklemmte Person
Am: 10.11.2026
Um: 08:30 Uhr
Anzahl der alarmierten Einsatzkräfte: 63 Mann
An- bzw. Ausgerückte Einsatzkräfte: 30 Mann
Ausgerückte Fahrzeuge: ELW, LF 20/16
Einsatzbeschreibung:
Am Dienstagvormittag wurden wir zu einem Verkehrsunfall am Lichtenberg alarmiert. Eine Person, die bereits vom Rettungsdienst betreut wurde, war dabei im Fahrzeug eingeklemmt worden. Wir entfernten die Fahrertür, brachten die Person ins Freie und übergaben sie an den Rettungsdienst.
Einsatzdauer 2 Stunden



*Foto: Feuerwehr Oberstenfeld*

## ABT. JUGENDFEUERWEHR

### Übung

Die Jugendfeuerwehr trifft sich **jeden Dienstag von 18:00 bis 19:30 Uhr** zur gemeinsamen Übung.
**Ausgenommen** sind **Schulferien**.
Den aktuellen Übungsplan und alle Termine findet ihr auch auf unserer Website.

## BÜCHEREI

### Frederick-Tag

Frederick, die Wörter, Farben und Sonnenstrahlen sammelnde Maus aus dem bekannten Bilderbuch von Leo Lionni, ist Namenspate für die jährliche Leseförderungs-Aktion des Landes Baden-Württemberg. Mit dem Ziel, bei Kindern die Lust am Lesen zu steigern, wurde der Frederick Tag vor über 20 Jahren initiiert. Auch die Bücherei Oberstenfeld beteiligt sich jedes Jahr mit einer spannenden Autorenlesung und mit einem Kindertheater.
Zu Gast waren dieses Jahr das Wolfsburger Figurentheater in Kooperation mit den Obersternfeldern Kindergärten und die Autorin Julie Leuze in Kooperation mit der Lichtenbergschule Oberstenfeld.



*Foto: privat*

### Kamishibai im Oktober

Die Kamishibai-Vorstellung im November für Kinder ab 4 Jahren findet am Donnerstag, 26. November 2026, um 16 Uhr statt. Eine Anmeldung ist eine Woche vorher unter 07062 4639 oder per E-Mail möglich. Die Plätze sind begrenzt. Die Veranstaltung ist ohne Begleitung Erwachsener und kostenlos.

### Bücherflohmarkt

Ob Krimi, Roman oder Kinderbuch: Eine große Auswahl an Büchern wartet darauf beim Bücherflohmarkt der Bücherei Oberstenfeld entdeckt, gekauft und mitgenommen zu werden. Der Flohmarkt findet vom Dienstag, 24. November bis zum Samstag, 28. November 2026 während unseren Öffnungszeiten im Veranstaltungsraum statt.

## SENIORENANGEBOTE IM BÜRGERTREFF

Gronauer Straße 1




## JUGENDHAUS OBERSTENFELD

### Regelmäßige Öffnungszeiten und Kontakt

**Offener Betrieb (ab 12 Jahren)**

| | |
|---|---|
| Montag | 16:00 – 20:00 Uhr |
| Dienstag | 16:00 – 20:00 Uhr |
| Donnerstag | 16:00 – 21:00 Uhr (Kochtag) |
| Freitag | 17:30 – 22:00 Uhr |

**Kids Day (7 – 12 Jahre)**

| | |
|---|---|
| Mittwoch | 16:00 – 18:00 Uhr |

**Mädchentreff (ab 10 Jahren)**

| | |
|---|---|
| Freitag | 14:00 – 16:00 Uhr |

**Fußballtreff (7 – 12 Jahre)**

| | |
|---|---|
| Freitag | 15:00 – 17:00 Uhr Schulsporthalle Lichtenbergschule Oberstenfeld |

Bei Fragen sind wir unter 07062 | 267025 erreichbar oder Mobil unter 0176 | 11126143 und 0176 | 11126128.
Du möchtest uns schreiben? Hier unsere E-Mail-Adresse: jugendhaus@oberstenfeld.de

### Programm November

**Kids Day**
18.11. Glitzertattoos
25.11. Spaziergang auf den Spieli

**Mädchentreff**
13.11. Weihnachtsgebäck backen für den Mama/Oma-Tag
20.11. Mama/Oma-Tag – gemeinsam Adventskränze basteln (Nur mit Voranmeldung)
27.11. **ENTFÄLLT!** Aufgrund des Kinder- und Jugendhilfetags

**Fußballtreff**
13.11., 20.11. ab 11 Jahren
27.11. **ENTFÄLLT!** Aufgrund des Kinder- und Jugendhilfetags

## SCHULNACHRICHTEN

### LICHTENBERGSCHULE OBERSTENFELD

### Größte Auszeichnung für die AG Sicherer Schulweg

Am 23.10.2026 fand in Hamburg die Preisverleihung des Roten Ritters, gestiftet von der Aktion Kinder-Unfallhilfe e.V., statt. Hier wurden die ersten acht Plätze der besonders hervorzuhebenden Projekte für das sichere Agieren im Verkehr mit und von Kindern ausgezeichnet.
Die Preise wurden in der Elbphilharmonie in festlichem Rahmen für die allesamt ehrenamtlichen Vertreter übergeben.
Wir freuen uns sehr, dass die AG Sicherer Schulweg dort mit dem Schulwegplan und den gelben Fußspuren, die in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Oberstenfeld im Ort installiert wurden, den Preis des Roten Ritters entgegennehmen konnte.
Bereits bei der Eröffnungsrede des Staatssekretärs Schnorr in Vertretung des Bundesverkehrsministers Bilger wurde die Gemeinde Oberstenfeld mit den gelben Fußabdrücken dem Publikum vorgestellt.
Oberstenfeld kann stolz sein, in einem Atemzug mit Städten wie Hamburg, München, Dortmund, Mönchengladbach und Berlin genannt zu werden.
Ganz besonders **danken** wir der **Gemeinde Oberstenfeld**, die uns bei unseren Anliegen stets unterstützt. Ohne diese gute Zusammenarbeit wäre die Arbeit der AG Sicherer Schulweg so nicht möglich!
Neben dem erheblichen Preisgeld für die AG bekamen die Oberstenfelder Vertreterinnen auch ein großes Stoppschild des Roten Ritters ausgehändigt, welches gemeinsam mit der Urkunde in der Lichtenbergschule einen geeigneten Platz finden wird.




*Foto: Aktion Kinder-Unfallhilfe e.V.*

AG Sicherer Schulweg



## MATERN-FEUERBACHER-REALSCHULE GROßBOTTWAR

### Förderverein der Matern-Feuerbacher Realschule

### Neue Schulküche für die MFR



*Neue Schulküche*

Nach den Sommerferien wartete auf unsere Schülerinnen und Schüler eine tolle Überraschung: Die neue Lehrküche der MFR war nicht nur rechtzeitig fertig, sondern sogar früher als erwartet.
Vier moderne Kücheninseln mit neuen Backöfen, Induktionskochfeldern und Waschbecken sowie eine komplett neue Ausstattung mit Töpfen, Pfannen und Geschirr schaffen besten Voraussetzungen für einen zeitgemäßen Unterricht. Die ersten Kochversuche ließen nicht lange auf sich warten und die Begeisterung war sofort spürbar.
Möglich gemacht wurde dieses Projekt u.a. durch die Spende des Fördervereins mit 6.000,00 EUR sowie durch die großzügige Unterstützung der Kreissparkasse Ludwigsburg mit 500,00 EUR.
Unser herzlicher Dank geht daher an die Kreissparkasse Ludwigsburg und an alle Mitglieder und Unterstützer des Fördervereins. Durch euch können wir solche tollen Projekte realisieren und das Lernumfeld für unsere Schülerinnen und Schüler nachhaltig verbessern.
Weitere Projekte sind bereits in Planung.
Vielen Dank an alle, die dazu beitragen!




*Jürgen Sperling, Giusj Stuber (Förderverein), Frau Kazenwadel (stellvertr. Schulleiterin), Herr Brosi (Kreissparkasse) bei der Spendenübergabe*
*Foto: Förderverein MFR*

## RIEDBACHSCHULE

### Einladung zum Tag der offenen Tür und Schnuppernachmittag

Die Riedbachschule Gemeinschaftsschule lädt herzlich zum **Tag der offenen Tür am Samstag, 16.01.2027** ein.
Zwischen 09:00 und 14:00 Uhr (die letzte Führung beginnt um 13:30 Uhr) führen wir Sie in kleinen Gruppen durch unser Schulhaus und beantworten all Ihre Fragen. Zusätzlich können Sie unseren Förderverein und die Schulsozialarbeit beim Elterncafé in der Aula kennenlernen. Die Anmeldefrist für unseren Tag der offenen Tür ist am 13.01.2027.
Gerne können Sie sich auch direkt für unseren **Schnuppernachmittag am Montag, 22.02.2027** von 14:00 bis 15:30 Uhr anmelden. Während die Kinder an unterschiedlichen Stationen kleine Unterrichtsstunden erleben, bieten wir für alle interessierten Eltern ein Elterncafé an. Die Anmeldefrist für Schnuppernachmittag ist am 17.02.2027.
Anmelden können Sie sich telefonisch: 07144 80090 oder per Mail: poststelle@04116841.schule.bwl.de.
Wir freuen uns, Sie kennenzulernen!

## SCHULE AN DER LINDE

### Fußball-Workshop an der Schule an der Linde

Am Mittwoch hatten wir über die Stiftung „Sport in der Schule in BW“ unseren „Score-a-Goal“ Workshop. Dabei wurde Fußball in der Schule mal neu definiert. Die Schulsporthalle wurde für mehrere Stunden in drei Kleinspielfeldern mit jeweils vier kleinen Toren bespielt. In Kleingruppen 2 gegen 2 oder 3 gegen 3 wurde dann in allen Klassenstufen gekickt. Das Augenmerk lag auf vielen Ballkontakten und Freude am Spielen mit dem Ball - so, dass wirklich alle Kinder, auch die Nicht-Fußballprofis, mit großem Erfolg an dem Workshop teilhaben konnten.



*Foto: Schule an der Linde*

# AMBULANTE DIENSTE

## DIAKONIESTATION BOTTWARTAL E.V.

### Ambulante Pflege + hauswirtschaftliche Dienste

**Gut versorgt in der häuslichen Umgebung!**
Unsere Diakoniestation zählt seit über 25 Jahren zu den tragenden Säulen des sozialen Miteinanders in den Gemeinden Murr, Steinheim, Erdmannhausen und Oberstenfeld.
Mit großem Herz, Fachwissen und inzwischen über 80 Mitarbeitenden sind wir mit ambulanten pflegerischen und hauswirtschaftlichen Leistungen verlässlich vor Ort, wann immer wir gebraucht werden.
Die ambulante häusliche Pflege wird von unserem erfahrenen und qualifizierten, examinierten Fachpersonal durchgeführt. Unsere Mitarbeitenden kommen direkt zu Ihnen nach Hause und unterstützen Sie je nach Pflegegrad bei

- täglicher häuslicher Pflege,

- ärztlich verordneten Behandlungen (medizinische Behandlungspflege),
- persönlicher Pflegeberatung (z. B. zu den Neuerungen ab 2027) sowie
- Hilfe im Haushalt und
- Betreuungs- und Begleitungsbedarf.

Die enge Zusammenarbeit mit den Kirchengemeinden, den Krankenpflegevereinen und den Gemeinden ist ein fester Bestandteil unserer Arbeit.



*Foto: Diakoniestation Bottwartal e.V.*

**So erreichen Sie die Diakoniestation Bottwartal:**
**Geschäftsstelle:**
Diakoniestation Bottwartal e. V., Tel. 07144/16061-0
Mühlweg 13, 71711 Murr (Gewerbepark Zinser)
info@diakoniestation-bottwartal.de
https://www.diakoniestation-bottwartal.de/
**Pflegedienstleitung**
Herr Frank Bender, Tel. 07144/16061-0
**Leitung Hauswirtschaft / Betreuung:**
Frau Corinna Fiedler, Frau Dorothea Knauf, Tel. 07144/16061-78
**Pflegegruppe Oberstenfeld**
Tel. 07062/ 22917
Der Anrufbeantworter der Pflegegruppe wird auch am Wochenende mehrmals abgehört!
**Spenden:**
Kreissparkasse Ludwigsburg
IBAN DE48 6045 0050 0003 6173 80
Verwendungszweck: Spende

## KRANKENPFLEGEFÖRDERVEREIN OBERSTENFELD E.V.

### Diakonie und Bufdi

**Ambulante Pflege:** Diakoniestation Bottwartal e. V.
Tel. 07144 | 16061-0
**Hauswirtschaft:** Diakoniestation Bottwartal e. V.
Tel. 07144 | 16061-78
**Seniorenmobil – Ambulante Altenhilfe**
Sie müssen zum Arzt …
Sie wollen zum Friseur …
Sie sollten einkaufen …
Sie möchten spazieren gehen …
… und haben niemanden, der Sie fährt oder begleitet?
Gaby Schlesiger steht Ihnen montags, dienstags und donnerstags zur Verfügung.
Sie erreichen Frau Schlesiger unter Tel. 0157 89 29 72 36.

## ÖKUMENISCHE HOSPIZGRUPPE OBERES BOTTWARTAL

### Leben braucht Liebe – bis zuletzt

Unsere Hospizgruppe hat sich zum Ziel gesetzt, Schwerkranke und Sterbende zu begleiten und deren Angehörige zu unterstützen.
Angst und Beklemmung, Unsicherheit und Schmerz; diese Gefühle begleiten viele Menschen beim Umgang mit Schwerkranken und Sterbenden. Sie leiden mit ihnen, sie hoffen für sie, sie bangen um sie. Viele wollen helfen, sind aber oft selbst hilflos und am Ende ihrer Kräfte.
Wir sind gerne für Sie da und begleiten Sie daheim oder im Pflegeheim. Dafür bringen wir unsere Zeit mit, sind einfach da, lesen vor oder beten auf Wunsch mit den Betroffenen und Angehörigen. Alle Kontakte sind selbstverständlich streng vertraulich und unterliegen der Schweigepflicht.
Unsere Hilfe ist für die Betroffenen kostenlos. Sie erfolgt unabhängig von Alter, Religion oder Nationalität.
Unser Einsatzgebiet ist das obere Bottwartal (Beilstein, Großbottwar und Oberstenfeld mit ihren Teilorten, sowie Höpfigheim und Kleinbottwar).
Haben Sie Mut, uns anzusprechen – wir helfen Ihnen gerne.
**Kontakt:**
Holger Hessenauer
Gartenstr. 1
71723 Großbottwar
Telefon: 0 71 48 | 96 88 090
holger.hessenauer@elkw.de
www.hospiz-oberes-bottwartal.de

# KIRCHLICHE NACHRICHTEN

## EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE OBERSTENFELD

### Kontaktdaten

**Internet:** www.kirche-oberstenfeld.de
**Pfarramt:** Martin-Luther-Str. 4, Tel. 07062 - 54 77
**Pfarramt I:** Pfarrer John Walter Siebert
**Pfarramt II:** Pfarrerin Martha Siebert
E-Mail: Pfarramt.Oberstenfeld@elkw.de
**Pfarramtssekretärin:** Gaby Knoefel und Natascha Kindsvogel
E-Mail: Gemeindebuero.Oberstenfeld@elkw.de
Bürozeiten: Di 8.30 Uhr–12.00 Uhr und 14.00–17.00 Uhr, Mi und Do 8.30 Uhr–12.00 Uhr
**Jugendreferentin**: Nadine Messerer
Nadine.Messerer@elkw.de / 01575 2931763
**Mesnerinnen:**
Barbara Hartmann, Tel. 32 86 und
Natascha Kindsvogel, Tel. 90 22 66
**Hausmeisterin Gemeindehaus:** Sylvia Gleiter
Tel. 67 52 81, mobil 0162 9 40 59 26, montags frei

### Wochentermine

**Wir müssen alle offenbar werden vor dem Richterstuhl Christi.** (2. Korinther 5,10a)

**Freitag, 13. November 2026**
18.30 Uhr Abendgebet im Gemeindehaus
Gebet für die Gemeinde, Kranke und allgemeine Anliegen
20.15 Uhr Posaunenchorprobe

**Sonntag, 15. November 2026 – Vorletzter Sonntag nach Trinitatis**
10.00 Uhr Gottesdienst in der Dorfkirche – Pfr. John Walter Siebert mit Feier der Goldenen Hochzeit von Heinz und Anke Weber
Predigttext: Matthäus 10,26-33
Opferzweck: Volksbund Deutscher Kriegsgräberfürsorge
10.00 Uhr Kinderkirche im Gemeindehaus
19.00 Uhr Lobpreisabend im Gemeindehaus (siehe Hinweise)

**Mittwoch, 18. November 2026 – Buß-und Bettag**
13 – 13.30 UhrDas Tafelmobil kommt!
Infos unter Tel.: 07148 9688090,
Diakon Holger Hessenauer
18.30 Uhr Ökumenisches Friedensgebet im Gemeindehaus
19.00 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl in der Dorfkirche mit den Konfirmanden und Pfr. John Walter Siebert
Opferzweck: eigene Gemeinde
Es spielt der Posaunenchor